

Die kirchlichen Verhältnisse

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **24-25 (1949-1950)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Die kirchlichen Verhältnisse

1. Der Bischof von Basel

Die Pfarreien des Fricktals bildeten mit Leuggern zusammen das Ruralkapitel Siss- und Frickgau, während der übrige Teil des Aargaus, die Grafschaft Baden und das Freiamt umfassend, zum Bistum Konstanz gehörte.⁴⁰ Diese Bistumsgrenze trennte das Fricktal in kirchlicher Hinsicht von den übrigen katholischen Teilen des Kantons Aargau. Die aargauische Regierung betrachtete die bestehende Bistumseinteilung nur als ein kurzes Provisorium. Doch sollten fast drei Jahrzehnte vergehen, bis der Aargau eine einheitliche kirchliche Verwaltung erlangte.⁴¹ Dass zwei an Charakter sich unterscheidende Bischöfe über das kleine Gebiet der katholischen Teile des Aargaus regierten, war für die Regierung keineswegs wünschenswert, besonders, da sich die beiden Seelenhirten scheinbar von so verschiedenen Prinzipien leiten liessen, dass man zwischen ihnen eine Kluft von Jahrhunderten zu bemerken glaubte.⁴² Gesandt vom heiligen Geiste, ausgerüstet mit einer Macht, die von Gott und nicht von Menschen herkommt, durch Gnade des apostolischen Stuhles im Amte bekräftigt und mit diesem aufs engste zusammenwirkend, muss nach göttlicher Anordnung der Bischof in seinem Sprengel von der Staatsgewalt frei und unabhängig die Kirche Gottes leiten und regieren. Es war nun die Frage, wie sich die Bischöfe von Basel gegenüber den Eingriffen der Staatsgewalt in das kirchliche Leben einstellen würden. Waren sie der erhabenen Würde ihres Amtes gewachsen? Fast alle Bischöfe hatten den Mut verloren. Als Höflinge beugten sie sich feige vor dem Imperator. Diese Oberhirten kümmerten sich weniger um die Ehre Gottes und seiner heiligen Kirche als um den nichtigen Staub irdischer Ehre. Sie begleiteten die k.k. politisch-geistlichen Landesverordnungen mit schmeicheln- den Hirtenbriefen und liessen sie dem Wunsche des Kaisers gemäss von den Kanzeln verkünden.⁴³

Im Breisgau lagen die Bistumsverhältnisse nicht so einfach wie in den übrigen Teilen Oesterreichs. Das Gebiet des Breisgaus gehörte zu

⁴⁰ *Lutz*, l.c. S. 59—60.

⁴¹ *Fleiner*, l.c. S. 42. — Wir übergehen die Bistumsunterhandlungen als nicht zu unserer Arbeit gehörend und verweisen auf *H. Dubler*, Der Kt. Aargau und das Bistum Basel.

⁴² *Jörin*, Argovia Bd. 53 S. 49—50.

⁴³ *Ritter*, l.c. S. 48—49; S. 188.

fünf Bistümern, die im Ausland ihren Bischofssitz hatten. Vergeblich versuchte der Kaiser, den Breisgau unter einen österreichischen Ordinarius zu stellen.⁴⁴ Zum Fürstbistum Basel gehörte von Oesterreich nur das Kapitel Siss- und Frickgau. Der Bischof bezog aus ihm keine, das Domkapitel nur geringe Einkünfte. Daher ist es verständlich, dass die Fürstbischöfe von Basel ihr Amt viel unabhängiger vom österreichischen Kaiserhaus ausüben konnten als erbländische Bischöfe.

Schon *Baron Friedrich von Wangen*⁴⁵ bezeugte den Reformdekreten Kaiser Josephs nicht jene unterwürfige Gesinnung, die der Kaiser bei den erbländischen Bischöfen zu sehen gewohnt war. In noch viel stärkerem Masse verabscheuten seine beiden Nachfolger *Joseph Sigismund von Roggenbach*⁴⁶ und *Franz Xaver Freiherr von Neuveu*⁴⁷ die Reformen des Kaisers. Die bischöfliche Wirksamkeit Franz Xaver Neuveus wurde bisher im allgemeinen unterschätzt.⁴⁸ Er war keineswegs jener greise Pensionär in Offenburg, der sich um die Verwaltung seiner Diözese nicht kümmerte. Da wo es Not tat, scheute er sich nicht, die Rechte und Ansprüche der Kirche dem Staate gegenüber kräftig zu behaupten. Er setzte all seine Kräfte ein, das alte Fürstbistum Basel unter diesem oder unter einem andern Namen zu erhalten. Er kannte keinen andern Ehrgeiz, als die ihm noch verbliebenen 70 Pfarreien im Fricktal, Kanton Solothurn und Basel unversehrt zu bewahren.⁴⁹

2. Der Generalvikar

Die Hauptlast der bischöflichen Verwaltungsarbeit ruhte auf den Schultern des Generalvikars. Diese Stelle versah der einige Jahre darauf

⁴⁴ *Geier*, l.c. S. 7.

⁴⁵ Geboren 1727 zu Wilkisheim im Unterelsass, studierte er nach Besuch des Kollegiums Pruntrut zu Strassburg, Paris und Rom. 1745 Domherr zu Arlesheim, bekleidete er das Amt eines Fürstbischofs von 1775—1782. — Vgl. *Lutz Markus*, *Moderne Biographien*, 1826, S. 179; *Vautrey*, *Histoire du Collège de Porrentruy*, 1866, S. 324.

⁴⁶ Er erhielt seine Gymnasialbildung in Pruntrut.

⁴⁷ Auch Neuveu besuchte das Kollegium in Pruntrut.

⁴⁸ Es sind etliche Ansichten zu berichtigen:

Pfr. *Brentano*, Beiträge zur Geschichte der Tal- und Kirchgemeinde Gansingen, S. 139, schrieb in seinem Hasse gegen den Fürstbischof: «Damals hatten wir keine Kurie, der Bischof von Basel lebte als Pensionär in Offenburg, ein Official Tschann und ein Commissär, Propst Pur, führten die Geschäfte.»

Regierungsrat *Fetzer* (l.c. S. 28—29) betrachtet den Bischof als einen bejahrten Mann, der in aller Stille sein Hirtenamt ausübte.

Gautschi, l.c. glaubt S. 82, dass sich der Bischof wenig um geistliche Angelegenheiten kümmerte.

⁴⁹ Das beweist seine Korrespondenz mit der Nunziatur.

BAB: Nunz. sviz. Mémoire secret et confidentiel 2.2.1817; Information confidentielle du Prince-évêque de Bâle, 9. 3. 1818 («§ 1. L'Evêché de Basle sera conservé.»)

zum Suffraganbischof geweihte *Johann Baptist Gobel*.⁵⁰ Als Suffraganbischof war es ihm nicht mehr gut möglich, die weitschichtige Arbeit eines Generalvikars zu verrichten. Damit in der Erledigung der geistlichen Geschäfte keine Stockung eintrat, anerbote sich der bischöfliche Offizial, *Melchior Josef Tardy* in Arlesheim, da er ohnehin diese Geschäfte zu führen hatte, unentgeltlich die Stelle eines Generalvikars zu vertreten, wenn ihm der Fürstbischof von Basel den Titel eines Generalprovikars verleihe. Kraft seines Titels konnte Tardy — wie es übrigens im Bistum Strassburg schon lange üblich war — die Funktionen des Generalvikars ausüben. Seine Ernennung zum Generalprovikar des Fürstbistums Basel erfolgte am 14. Januar 1774.⁵¹ Da das Generalprovikariat die meisten Geschäfte erledigte, verlor das eigentliche Generalvikariat immer mehr an Bedeutung. Bis zum Untergang des Fürstbistums Basel und bis zur Neukonstituierung des Bistums Basel führten die Generalprovikare nach bischöflicher Instruktion die Geschäfte. Oft bezeichnete man den Generalprovikar auch als Generalvikar.

Generalprovikar *Josef Didner* wurde 1793 durch die Flucht des Fürstbischofs gezwungen, Pruntrut zu verlassen. Er irrte ohne festen Wohnsitz umher, bis ihn Propst Challamel nach Rheinfelden einlud, wo er sich für die Folgezeit niederliess.⁵² Nach seinem Tode 1809 wollte man im Fricktal den Generalprovikar nicht mehr missen. Oberamtmann *Fischinger* hoffte, da der Regierung des Aargaus die kirchliche Ordnung im Fricktal nicht gleichgültig war, dass ein Rheinfelder Stiftsherr Didners Nachfolger werde.⁵³ Der Fürstbischof von Basel liess sich die Ernennung seines Generalprovikars nicht vorschreiben. Er ernannte den Pfarrer von Dornach, *Urs Jakob Tschann von Balsthal*⁵⁴ zum bischöflichen Offizial und Generalprovikar, der kurz darauf als Propst nach Schönenwerd übersiedelte.

⁵⁰ Gobel leistete in der frz. Revolution den Eid auf die Nationalkonstitution und zeigte sich damit des ihm von den Fürstbischöfen von Basel bewiesenen Vertrauens unwürdig.

⁵¹ STAB A 107, Mémoire vom 14. Januar 1774. — Tardy war seit 1763 Offizial des Bischofs.

⁵² STAA, KiKo-Akten: Wohnlich an KiKo, 1. Juli 1827.

Josef Didner von Ballschweiler erblickte 1741 als Sohn des *Josef* und der *Maria Didner*, geborene *Christin*, das Licht der Welt. Er studierte in Freiburg i. Br. und besuchte das Seminar in Pruntrut. Den Tischtitel gewährten ihm Verwandte und Bekannte am 11. Februar 1764. — STAB A 46/27; A 46/9.

⁵³ STAA: KW 1 B 28: *Fischinger* an Reg., 21. Aug. 1809.

⁵⁴ *U. J. Tschann* ist am 5. März 1760 als Sohn des *Peter* und der *Maria Tschann*, geb. *Messer*, geboren. Er studierte in Solothurn, Freiburg i. Ue. und Pruntrut, wo er 1782 zum Priester geweiht wurde. — STAB A 46/30, BAF Liber ordinationis III.

Als letzter Generalprovikar des Fürstbistums Basel wirkte der junge geistliche Rat Dr. *Franz Thaddäus Hektor Wohnlich*.⁵⁵ Ein Mitglied des Kleinen Rates⁵⁶ schildert uns die Schwierigkeiten, denen ein Generalprovikar gegenüberstand, mit folgenden Worten: «Die österreichischen Verordnungen in geistlichen und kirchlichen Dingen, welche im Fricktal, wie im ganzen Breisgau in gesetzlicher Kraft bestanden, begrenzten den Wirkungskreis immer, in welchem der bischöfliche Generalprovikar bei seinen höheren Amtsverrichtungen sich zu bewegen hatte.» Die Würde eines Generalprovikars bedeutete nichts als Last und Bürde, denn ein Generalprovikar bezog keine Einkünfte und stand zwischen Regierung und Bischof. Wohnlich sah sich wegen der laufenden Ausgaben genötigt, die Regierung um Portofreiheit zu bitten und um die Gewährung von billigen Kanzleitaxen.⁵⁷ Statt Dank und Anerkennung hatte der Generalprovikar von Regierung und Bischof Vorwürfe zu erwarten und vom Volk Denunziationen bei der Regierung. Ist es da zu verwundern, wenn Dr. Wohnlich auf sein Amt am liebsten resigniert hätte? «Meine Vollmacht ist nicht die eines Bistumsverwesers», klagt er der Regierung, «sondern nur eines Generalprovikars, welcher sich an die Aufträge seines Ordinarius genau zu halten hat; von den hohen politischen Stellen unseres Kantons werden mir bei Ausführung derselben Rügen gemacht, und meine mit Vorstellungen an die hohen Kirchenbehörden gegebenen Berichte zur Abhilfe werden ebenfalls übel aufgenommen; der vielen vergebenen Mühe, Beunruhigung und Unkosten nicht zu gedenken.»⁵⁸

Wohnlich blieb auch unter dem Bistumsverweser *Joseph Anton Salzmann* Generalprovikar.

Erst am 17. Dezember 1831 wurden ihm die Kosten für die Anschaffung der Siegel und den Druck der Fastenmandate von 1824 bis 1828 mit 111 Franken 8 Batzen für diesmal aus dem fricktalischen Religionsfonds von der Regierung vergütet. In Zukunft sollten derartige Ausgaben von der bischöflichen Verwaltung getragen werden.⁵⁹

3. Der bischöfliche Kommissär

Das alte Fürstbistum Basel kannte neben dem Generalprovikariat noch eine andere kirchliche Stelle zur seelsorgerlichen Betreuung der Gläubigen. Wegen der grossen Entfernung vom Sitze des Bischofs wurde im Fricktal, wie auch an andern Orten des Bistums, ein sogenannter

⁵⁵ Vgl. Anhang: Pfarrtabelle unter Möhlin.

⁵⁶ *Fetzer*, l.c. S. 30.

⁵⁷ STAA: KiKo-Akten: Wohnlich an KiKo, 24. Mai 1824.

⁵⁸ l.c. Wohnlich an KiKo, 24. Febr. 1826.

⁵⁹ STAA, KiKo-Akten, 24. Juli 1828.

Das Fricktal leistete seit 1803 keinen Beitrag an die Verwaltungskosten des Fürstbistums Basel. Der Aargau hatte die ehemals dem Domstift Arlesheim gehörenden Gefälle aus dem Bezirk Rheinfelden in aller Stille an sich gebracht.

bischöflicher Kommissär aufgestellt.⁶⁰ Der Bischof betraute mit diesem Amte 1793 den geistlichen Rat *Joseph Franz Challamel* zu Rheinfelden. Aus besonderer Gunst und als einmalige Auszeichnung übertrug Franz Xaver Neuveu dem ersten geistlichen Kommissär im Fricktal alle jene Vollmachten, die sich überhaupt vom bischöflichen Stuhle trennen liessen.⁶¹ Nach dem Ableben des zweiten Kommissärs *Joseph Franz Xaver Pur* ernannte der Bischof keinen Nachfolger, denn die Gründe, die zur Einsetzung dieses Amtes geführt hatten, waren hinfällig geworden. Provikar Tschann war nach Schönenwerd gezogen, das nicht weit weg vom Fricktal liegt. In Solothurn hatte sich der Fürstbischof in der Person des *Viktor Anton Franz Glutz von Blotzheim* einen Koadjutor ernannt.⁶² Dadurch war es den Fricktalern ermöglicht, sich entweder nach Schönenwerd oder nach Solothurn zu wenden. Immer noch suchte die Regierung des Aargaus nach einem Rechtstitel, mit welchem sie den Bischof von Basel zur Besetzung dieser Stelle hätte zwingen können.⁶³ Da eilte ihrem Wunsche das Schicksal zu Hilfe. Dem neuen Koadjutor war es nicht lange vergönnt, sein Amt zu verwalten. Er starb 1824, gerade zur Zeit, als eine unerbittliche Krankheit auch Generalprovikar Tschann arbeitsunfähig gemacht hatte. Um den Gang der kirchlichen Geschäfte trotzdem aufrecht zu erhalten, ernannte der Fürstbischof von Basel Propst *Wohnlich* in Rheinfelden zum bischöflichen Kommissär für das Fricktal.⁶⁴ Wohnlich betrachtete seine Ernennung als einen Beweis des Vertrauens und der vollsten Ergebenheit des Bischofs gegenüber der Regierung, da sich das Ausland wunderte, dass der Kanton Aargau für zwei Bezirke einen Kommissär erhielt.⁶⁵ Nach drei Wochen war diese Ernennung dadurch wieder hinfällig, dass Wohnlich bereits bischöflicher Offizial und Generalprovikar wurde.

Am besten hat wohl der Zeitgenosse Bezirksamtmann Fischinger die Bedeutung der Kommissärstelle für das Fricktal charakterisiert, indem er schreibt: «Diese Stelle ist für die erwähnten Bezirke, wie ich glauben darf, selbst für den ganzen Kanton in höherer Beziehung nichts weniger als unwichtig; sie ist aber auch in ihrer Wirksamkeit nach unten wohlthätig; denn der Mann, der sie bekleidet, soll:

1. die bestehende Kirchordnung im ausgedehntesten Sinne gegen Eingriffe höherer geistlicher Mächte schützen helfen; er soll

⁶⁰ *Fetzer*, l.c. S. 29.

⁶¹ *Schröter*, Pröbste, Seite 12. — STAA KW 1 J 2, Neuveu an Reg., 20. Dez. 1821; KW 1 B 28, Neuveu an Reg., 18. Nov. 1809.

⁶² STAA KW 1 J 2, Neuveu an Reg., 20. Dez. 1821.

⁶³ l.c. Prot. kath. KiKo, 25. Jan. 1822.

⁶⁴ l.c. Prot. kath. Kirchenrat, 19. Mai 1824; KW 1 J 27, Neuveu an Reg. 6. 3. 1824.

⁶⁵ l.c. KiKo-Akten: Wohnlich an KiKo, 24. Mai 1824.

2. sich bemühen, die jungen Priester über die Rechte des Staates in Kirchensachen aufzuklären, da sehr viele, oder die meisten darin noch heutzutage bei uns in der Schweiz einen sehr notdürftigen Unterricht erhalten, und dann solle er vorzüglich
3. mit sanftem Hirtenstab die Seelsorger, die schon im Amt stehenden, vorzüglich jungen Geistlichen leiten, lenken, ihr Lehrer in schwierigen Fällen, ja wohl auch in einzelnen selbst ihr Tröster, somit ihnen mit Rat und Tat immer nahe sein.

Die Erfahrung spricht für dieses Mittleramt, wie ich es nennen möchte, zumal in Vorfällen, die oberen Behörden wohl unbekannt und fremd bleiben dürfen, das Principiis obsta ist wahrscheinlich der Grund seiner Einsetzung... In allen Fällen kann ein trefflicher Mann in der Stellung eines Kommissärs sehr wohltätig wirken.»⁶⁶ Auch die katholische Kirchenratskommission huldigte durchaus dieser Ueberzeugung.⁶⁷ Doch unterliegt es keinem Zweifel, dass keiner der bischöflichen Kommissäre sich dem Josefinismus verschrieben hatte.

Diese Zustände — die stets fortschreitende kirchliche Desorganisation im Fricktal und alten Fürstbistum Basel, die Zugehörigkeit des Fricktals an ein aufstrebendes zentralistisches Staatswesen — lassen es verständlich erscheinen, dass die staatliche Oberhoheit über die Kirche stets im Steigen begriffen war. Widerstände gegen diese staatskirchlichen Bestrebungen machten sich bei Klerus und Volk geltend. Sie wurden entweder auf gütliche oder gewaltsame Weise beseitigt.

⁶⁶ STAA KW 1 J 2, Fischinger an kath. Kirchenrat, 3. Sept. 1821.

⁶⁷ l.c. Kath. KiKo an Reg., 10. Okt. 1821.

I. Abschnitt: Die Klöster

1. Kapitel: Joseph II. und die Klöster

Die Zeit der Aufklärung brachte für das monastische Ideal kein Verständnis mehr auf. Nützlichkeit und Vermehrung der Bevölkerungszahl galten mehr als religiöse Werte. Daher zog man das Gebet einer züchtigen Hausfrau in ihrer stillen Kammer dem Chorgebete gottgeweihter Klosterfrauen vor.

Aus dieser Zeitströmung heraus ist es verständlich, dass Kaiser Joseph II. die Klöster als etwas Unvernünftiges und wegen ihrer Verbindung mit dem Ausland sogar als etwas Staatsgefährliches betrachtete. Er entschloss sich, dieses für den Staat brachliegende Menschenkapital nutzbringend zu machen. Dies umso mehr, als er sich in übertriebenen Vorstellungen von Klosterreichtum und den aus den Klöstern ins Ausland fließenden Geldsummen wiegte.¹ Seine Mutter hatte ihm schon ähnliche Wege vorgezeichnet. Josephs Vorgehen war radikaler. Er brach die Macht der Klöster in Oesterreich durch zahlreiche Reformen.²

Auch den Klöstern und Stiftern des Fricktals drohte der Untergang. Während Jahrzehnten lastete der Gedanke an eine Aufhebung wie ein Alpdruck auf allen Gemütern der Klosterinsassen. Mit allen Kräften suchten sie ihre Existenz zu erhalten.³ Die Vorsteher des Fricktals kamen ihnen in diesem Bestreben noch entgegen.⁴ Den grössten Eifer aber zeigte Propst *Winkelblech* vom Martinsstift in Rheinfelden. Kein Mittel, das nur irgendwie Erfolg versprach, liess er unbenutzt: In Wien arbeiteten seine Agenten *Joseph Wendt*, *Edler von Wendtenthal*, und *Hofrat von Müller*, mit denen er in eifrigem Briefwechsel stand. Joseph Wendt von Wendtenthal gefiel sich darin, durch beständige Anzeigen von bevorstehenden oder schon erfolgten Klosteraufhebungen den Propst zu schrek-

¹ *Jäger*, l.c. S. 72.

² *Winter*, l.c. S. 146; 153.

³ «Jeder Stand lebt dermalen zwischen Forcht und Hoffnung. ... Gott gebe nur Segen und erleuchte unseren Monarchen», schrieb Josef Wendt am 19. Jan. 1782 aus Wien. STAA 6728. — Das Zisterzienserinnenkloster Olsberg schwebte 1785 bis 1790 über sein Schicksal im Ungewissen. Sein Agent meldete 1785 die Säkularisation, ohne dass sie erfolgte. STAA 6243. — Die Kapuziner in Rheinfelden erwarteten ihre Säkularisation erstmals am 13. Juli 1785 und ein zweites Mal 1792. STAA 6691 a 5 und b 13.

⁴ STAA 6691, Obervogt an Reg., 6. Mai 1783.

ken. Er verstand die Situation gut auszunützen und daraus nicht nur für sich, sondern auch für Hofrat von Müller und dessen Ehefrau Kapital zu schlagen.⁵ Winkelblech liess ebenso in Freiburg i. Br. bei der vorderösterreichischen Regierung keinen Schritt unversucht.⁶ Auch Olsberg unterhielt am Kaiserhof in Wien einen eigenen Agenten.⁷ So hoch man Winkelblech seine Verdienste um die Erhaltung der Klöster anrechnen will, es sprach für deren Beibehaltung ein anderer Gesichtspunkt: der wirtschaftliche. Da Kaiser Joseph II. in gewissem Masse dem physiokratischen Wirtschaftsprinzip huldigte, befürchtete er den Verlust der Einkünfte, Gefälle und Güter, die vor allem die Klöster aus der Schweiz, teils aus dem Stand Basel, teils aus dem Stand Solothurn, bezogen.⁸

Es hielt schwer, für die Aufhebung der Klöster im Fricktal positive Gründe zu finden, da sie ja keine Stätten der Bequemlichkeit und des Müssigganges waren. Den Kapuzinerklöstern von Rheinfelden und Laufenburg, zur Zeit der katholischen Reform gegründet, war es zu verdanken, dass der Protestantismus im Fricktal nur geringen Anklang fand. Es lassen sich überaus zahlreiche Konversionen nachweisen, bei denen der Einfluss der Kapuziner entscheidend mitwirkte.⁹ Sie versahen aber nicht nur die Gemeinden des Fricktals mit notwendigen Aushilfen in der Seelsorge, sondern ihre Tätigkeit reichte weit über die Grenzen des Fürstbistums Basel hinaus.¹⁰ Die Kapuziner von Laufenburg versahen 23 Pfarreien mit Aushilfe, von denen 10 zum Amte Hauenstein gehörten und deren weiteste über 3½ Stunden vom Kloster entfernt lag. Ebenso weit erstreckte sich der Wirkungskreis der Kapuziner in Rheinfelden, die ausser den Pfarreien der Herrschaft Rheinfelden zehn Gemeinden im Baselbiet und zwölf im Bistum Konstanz betreuten.¹¹ Wegen seiner geographisch günstigen Lage im oberen Rheinviertel beschloss die Regierung von Freiburg i. Br., das Kapuzinerkloster Laufenburg beizubehalten,¹² während sie dem Kaiserhof die Aufhebung der Kapuzinerklöster Rheinfelden und Waldshut empfahl.¹³ Das Martinsstift in Rheinfelden, eine Versorgungsstätte für alternde, verdiente Geistliche, besorgte mit Hilfe der Stiftskapläne die Seelsorge der Stadt.¹⁴ Das Frauenkloster

⁵ STAA 6728, Korrespondenz Winkelblechs mit Joseph Wendt.

⁶ l.c. Wendt an Winkelblech, 29. Sept. 1784.

⁷ STAA 6243, 8, Maria-Josepha an Reg., 29. März 1790.

⁸ STAA 6728, Winkelblech an Reg., 4. Nov. 1773; SR C 1, Fischinger an Reg., 10. Juli 1805; Jehle an Reg., 20. Okt. 1805.

⁹ Austria sacra, 1. Teil 2. Bd. S. 113—116.

¹⁰ STAA 6691, Obervogt an Reg., 6. Mai 1783.

¹¹ STAA 6385, 8, Kameronamt an Reg., 30. Apr. 1783.

¹² l.c. Secr. Cons. Freiburg, 24. Juni 1783.

¹³ l.c. Vorschlag an den Kaiser, 4. März 1784.

¹⁴ STAA 6728, Wendt an Winkelblech, 11. Juni 1784: «Ich stellte den Nutzen dero Stifts respectu der Seelsorge und wegen des Umlaufs des Geldes vor und auf der andern Seite vergass ich den Schaden aspectu der Schweiz nicht.»

Olsberg allein erschien dem Kaiser zwecklos und einer Umänderung bedürftig. Bei seiner Durchfahrt in Rheinfelden gedachte er es völlig aufzuheben und in eine Seidenbandfabrik umzuändern.¹⁵ Dann sah er davon ab, um die olsbergischen Besitzungen mit 5000 fl. Einkünften in der Schweiz zu retten.¹⁶ Die Umwandlung des Zisterzienserinnenklosters Olsberg erfolgte sehr behutsam. Nach dem Absterben der Aebtissin *Maria Viktoria von Schönau* hoffte der Konvent vergeblich, eine Neuwahl vornehmen zu können.¹⁷ Der herrschende Geist und die äussere Lage des Klosters liessen keine neuen Kandidatinnen mehr erhoffen. Eine Aufhebung kam nicht in Frage. Die Klosterfrauen sahen sich schon auf dem Aussterbeetat. Das beunruhigte sie, da das Schicksal der Ueberlebenden sehr ungewiss erschien. Einige Beamte des Kameralamtes Rheinfelden brachten die Klosterfrauen durch allerlei Spitzfindigkeiten in grosse Verlegenheit. Der eigene Beamte des Klosters glaubte, dass die Konventualinnen von seinem Gutdünken und seiner Willkür abhingen. Derartige Umstände konnten selbst einen gesetzten Mann erschüttern, um wieviel mehr aber adelige Frauen, die solche Pläckereien niemals gewohnt waren. Daher griffen sie zur Selbsthilfe und richteten mit fürstbischöflicher Erlaubnis eine Bittschrift an den Kaiser, das Kloster zu säkularisieren und in ein adeliges Freistift umzuwandeln, das sich dem Staate nützlich machen könne.¹⁸ Pfarrer Challamel in Rheinfelden, ein Freund des Klosters, kannte dank seiner vielen Beziehungen zu den massgebenden Kreisen in Freiburg und Wien das Resultat dieser Bittschrift zum voraus. Er schickte vorsichtshalber die Bittschrift direkt an die Hofkanzlei in Wien und umging die vorderösterreichische Regierung. So glaubte er den Klosterfrauen vermehrte Verdriesslichkeiten ersparen zu können. Der Beschluss, die Umwandlung des Klosters Olsberg betreffend, kam infolge des Eingreifens von Abbé *Langmauer* 1788 zustande.¹⁹ Damit war Olsberg in seinem Besitzstand gesichert.²⁰ Der Nuntius von Luzern hoffte, im Einverständnis mit dem Bischof von Basel und den Klosterfrauen, den geistlichen Charakter des Klosters durch Dispensation vom Gelübde der Armut wahren zu können und keine vollständige Säkularisation vornehmen zu müssen.²¹ Die Regierung in Freiburg i. Br. jedoch verlangte, dass die weltlichen Stiftsdamen an keine vom Bischof ihnen überbundenen geistlichen Pflichten gehalten und an keine anderen Statuten mehr gebunden seien, als an die, welche seine k.k. Majestät für Ols-

15 *Frey*, Dietschi, 1934 I, S. 28.

16 STAB A 86, Bittschrift an den Bischof von Basel, 12. Nov. 1785.

17 l.c. Priorin an Bischof, 12. Juli 1785.

18 l.c. Bittschrift Olsbergs (von Pfr. Challamel verfasst), vom 12. Nov. 1785.

19 l.c. Fr. A. Challamel an Bischof von Basel, 18. Nov. 1785.

20 l.c. Bischof an Konvent Olsberg, 31. März 1788.

21 l.c. Nuntius von Luzern an Bischof von Basel, 19. Juni 1791.

berg aufgestellt habe. Dem Bischof von Basel wurde zugleich die ihm über Olsberg einst von der Regierung verliehene Jurisdiktion wieder abgesprochen.²² Die Wahl der neuen Oberin vollzog sich unter dem Vorsitz eines k.k. abgeordneten Kommissärs, des Dr. Nikolaus Will, Referenten in politisch-geistlichen Angelegenheiten. Aus Anerkennung für die Devotion des Bischofs von Basel gegenüber den landesfürstlichen Verordnungen wurde ihm die Abordnung eines Kommissärs zur Wahl gestattet, doch war es ihm nicht vergönnt, auf die Wahl irgendwelchen Einfluss nehmen zu können, weil von Olsberg «alle geistliche Verfassung hintanzuhalten sei».²³ Es wurde zwar den zu säkularisierenden Frauen von der Regierung das Beten des Officiums wie bisher noch erlaubt. Die Neueintretenden konnten nicht mehr dazu verpflichtet werden.²⁴ Die Säkularisation Olsbergs erfolgte erst am 4. Dezember 1791.²⁵

Gemäss den Stiftsstatuten²⁶ sollte das Stift anfänglich 13 Insassen zählen. Zur Aufnahme war kein reichsstiftsmässiger Adel vorgeschrieben. Kandidatinnen im Alter von 15 bis 40 Jahren aus verdienten Geschlechtern fanden Aufnahme (§§ 1—3). Beim Eintritt in den Konvent versprach die Kandidatin dem Landeschef und der Oberin die Beobachtung der Stiftsstatuten (§ 4). Kandidatinnen bewarben sich beim Stift um Aufnahme, welches der Landesregierung nach Stimmenmehrheit einen Dreierorschlag aus der Zahl der Bewerberinnen unterbreitete (§ 6). Die Oberin und die beiden Assistentinnen führten die Aufsicht. Die Oberin wurde von den Stiftsdamen selbst gewählt. Die Bestätigung dieser Wahl musste jedoch durch die vorderösterreichischen Regierungsmitglieder bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei nachgesucht werden (§ 7). Artikel 13 schrieb die zu tragenden Kleider vor. Artikel 14 bestimmte das Stiftszeichen. An Andachtsübungen waren den Stiftsdamen aufgetragen (§ 15):

1. Jährlich an den Tagen, an denen die Exequien für den Landesfürsten gehalten werden, die grossen Tagzeiten der Verstorbenen deutsch in der Kirche zu beten.
2. Dasselbe bei der Feier der Exequien für ein Stiftsfräulein zu tun.
3. Täglich die heilige Messe anzuhören und den Psalm «De profundis» zu beten.
4. Am Sonntag einer Predigt beizuwohnen.

²² l.c. Reg. an Bischof, 10. Febr. 1791.

²³ l.c. Reg. an Bischof, 27. Jan. 1791.

²⁴ l.c. Hofdekret vom 19. Nov. 1791.

²⁵ STAB A 86, 4. Dez. 1791. — Zu berichtigen sind: *Nüschele* (Argovia 3), der S. 232 behauptet, Olsberg sei 1782 aufgehoben worden, während *Zschokke* in seiner Geschichte des Aargaus 1903 die Aufhebung Olsbergs S. 103 ins Jahr 1788 datiert.

²⁶ Satzungen für das K.K. adelige Damenstift Ohlsperg, 1790.

5. Weitere Andachtsübungen sind ihrem Gutfinden überlassen.

Die Artikel 16—32 bestimmten das Verhalten der Stiftsdamen in der übrigen Zeit bei Besuchen, Bekanntschaften, Bällen, Uebernachten ausserhalb des Stiftes, Abwesenheit vom Konvente, Strafen von Fehlritten, Heiratsfähigkeit (§ 27) und Beerdigung von Stiftsdamen. Die beiden letzten Artikel lauten wörtlich:

«Art. 33. Das Stift stehet unter dem höchsten Schutze des regierenden Landesfürsten, von dem die unmittelbare Hauptobsorge und Aufsicht der vorderösterreichischen Regierung und Kammer anvertraut ist. Diese Stelle hat demnach für die Aufnahme und das Beste des Stifts nach der Absicht des Stiftes zu wachen und die genaue Beobachtung des Stiftsbriefes handzuhaben, über die Richtigkeit der Einkünfte Obsicht zu tragen, damit die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben jährlich, oder so oft es nötig befunden wird, zu ihren Händen gelegt werden.

Art. 34. Archivar und Verwalter ist ein weltlicher verheirateter Beamter, der den Befehlen der Oberin zu gehorchen hat.»

Diese Stiftsstatuten wurden massgebend für alle Damenstifte in Schwäbisch-Oesterreich, die entweder freiwillig oder gezwungen diese Satzungen annahmen.²⁷

Die josefine Gesetzgebung ging an den Klöstern nicht spurlos vorüber. Alle politisch-geistlichen Landesverordnungen mussten von jedem Kloster in besondere Bücher eingetragen und von Zeit zu Zeit dem Kapitel oder Konvente vorgelesen werden. Solche Gesetzessammlungen sind uns heute noch erhalten. Besonders sorgfältig fasste sie das Martinsstift Rheinfeld in einer prächtigen Sammelmappe zusammen.²⁸ Das Vorlesen dieser Verordnungen erschien dem Stiftskapitel äusserst langweilig, denn von 49 Verordnungen traf nicht eine auf die eigenen Verhältnisse zu.²⁹ Sehr ermüdend mussten die unzähligen Fragebogen wirken, die von den Klostervorstehern für die Regierung auszufüllen waren. Diesen Fragebogen verdanken wir es heute, dass wir über den Zustand der einzelnen Klöster etwas genauer unterrichtet sind. Als drückendste Last empfanden die Klöster die Religionsfondssteuer und die Abgaben an die Kriegskasse.

Wie Olsberg unter immerwährenden Denunziationen an die Landesstelle in Freiburg gelitten hatte, spürte auch das Kapuzinerkloster Rheinfeld deren Nachwehen. Als der Rheinfelder Guardian 1783 an seinem Namenstag unter Beisein einiger Offiziere und anderer Bekannter im Kapuzinergarten zu später Abendstunde einige Feuerwerke eigenhändig abbrannte, verbot die Regierung solche Unterhaltungen aufs strengste

²⁷ STAA 6283, 8, Reg. Freiburg i. Br. an Oberin, 10. Jan. 1791.

²⁸ STAA 6307, Sammelband der politisch-geistlichen Landesverordnungen.

²⁹ STAA 6714, Stiftsprotokoll, 5. Juli 1792.

in der Ueberzeugung, die Kapuziner würden die terminierten Almosen verprassen.³⁰ Um den Bestand des Klosters Rheinfelden zu vermindern, sollten sich die Kapuziner wie andere Seelsorgegeistliche um erledigte Stadtkaplaneien bewerben.

Ein schwerer Schlag bedeutete für die beiden Kapuzinerklöster die Aufhebung ihrer Klosterschule, aus der sie bis jetzt ihren Nachwuchs zogen. Zählte das Kapuzinerkloster Rheinfelden 1767 13 Priester, 8 Fratresstudenten und 3 Laienbrüder, so waren es 1782 nur noch 13 Priester, 2 Laienbrüder und einige «Klosterbuben». Die Fratresstudenten und damit der Nachwuchs fehlten.³¹ Das Kapuzinerkloster Laufenburg beherbergte 1776 noch 21 Konventualen.³²

2. Kapitel: Dr. Fahrländers Klosterregiment

Fahrländers Regiment hatte zum Ziele, sämtliches Klostereigentum zu beschlagnahmen und die Klöster eingehen zu lassen. Er betrachtete alle Grundstücke und Gefälle, welche das Stift Säckingen und das Deutschordenshaus Beuggen im Fricktal besaßen, als Fricktaler Kantonsgut.³³ Als Präsident der Verwaltungskammer beauftragte er den Stadtpräsidenten von Rheinfelden und den Bürger Waldmeier von Möhlin alles Eigentum des Stiftes St. Martin, der Kommenden Beuggen und St. Johann in Rheinfelden zu inventarisieren und für den Kanton Fricktal in Besitz zu nehmen. Aus unbekanntem Gründen blieb das Damenstift Olsberg von diesen Massnahmen verschont, obwohl es wie das Martinsstift das Stimmrecht bei den Landständen einbüßte.³⁴ Fahrländer beabsichtigte, jeden Widerstand der Klöster mit militärischer Exekution zu beantworten.³⁵ Aus persönlicher Gunstbezeugung gegen Komtur *Baron von Truchsess* leistete er einstweilen auf den unmittelbaren Besitz der Kommende Rheinfelden Verzicht unter dem Vorbehalt, sie ganz an sich zu ziehen, sobald der jetzige Komtur die Kommende für immer verlasse oder der Malteserorden einen Nachfolger ernennen würde, der nicht gewillt wäre, seinen Wohnsitz dauernd in Rheinfelden aufzuschlagen und so die Gefälle der Kommende aus dem Fricktal wegzöge.³⁶ Der Vollzug dieser gewaltsamen Unternehmungen liess auf sich warten, weil die Glieder der Verwaltungskammer erneuert wurden. Der Komtur gab sich damit zufrieden, denn er erwartete von der Zeit günstige Ausichten und zweifelte nicht daran, dass es ein Leichtes sein müsse, die

³⁰ STAA 6691 b 13 M.

³¹ STAA 6691 a 5, Fassion vom 17. Dez. 1767 und 19. Sept. 1782.

³² Geier, l.c. S. 157.

³³ Burkart, l.c. S. 604.

³⁴ Friedrich, Denkschrift Olsbergs, Mskr. S. 75.

³⁵ STAA 6264, 18, Verwaltungskammer an Stadtpräsident, 16. Aug. 1802.

³⁶ STAA 6264, 20, Verwaltungskammer an Eberhard Truchsess, 24. Jan. 1803

Kommende dem Orden zu erhalten.³⁷ Weil die Kapuziner von Rheinfeldern auf dem rechten Rheinufer nicht mehr terminieren konnten, wurde das Kloster als aufgelöst betrachtet. Die Verwaltungskammer wollte inskünftig für den Unterhalt der Kapuziner besorgt sein.³⁸ Das bedeutete die Aufhebung des Kapuzinerklosters Rheinfeldern.³⁹

Trotz dieser vielen Beschlüsse und Verordnungen lebten die Klöster einstweilen, wenn auch unter Furcht und Bangen, weiter. Die Regierung Fahrländers wollte zu viel auf einmal leisten. Das viele Organisieren und Dekretieren nahm sie so in Anspruch, dass es bei den meisten Dekreten an der Vollziehung fehlte. Damit waren die Klöster für einmal gerettet.

3. Kapitel: Die aargauische Klosterpolitik

Das war der Zustand der Klöster, vor den sich der Aargau gesetzt sah, als er das Fricktal übernahm.

Die Kapuziner von Rheinfeldern begannen zu Beginn des Jahres 1803 den Konvent zu räumen. Ausser zwei Landeseinwohnern, dem Guardian *Josef Fendrich* von Laufenburg,⁴⁰ blieb nur noch der immer kranke *P. Flavian* übrig,⁴¹ ein alter, schwacher Greis, der eine so weite Reise, wie sie die Auswanderung in die österreichische Mutterprovinz darstellte, nicht mehr aushalten konnte. *P. Reginaldus Fendrich* verliess mit staatlicher Erlaubnis das Kloster und 1804 stand es verlassen da.⁴² Aehnlich lagen die Verhältnisse im Kapuzinerkloster Laufenburg. Bis auf zwei

³⁷ l.c. Truchsess an den Johanniter-Grossmeister, 27. Jan. 1803.

³⁸ *Burkart*, l.c. S. 605.

³⁹ *Heimbucher Max*, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche (Paderborn 1933), 3. Aufl., 1. Bd. S. 731. — Falsch ist die Behauptung *Freys*, l.c. I, S. 339, dass der Aargau die 7 Rheinfelder Patres pensionierte. Vielmehr begannen sie schon unter Dr. Fahrländer das Kloster zu verlassen, indes die andern Klöster dem Aufhebungsbeschluss passiv widerstanden.

⁴⁰ *Josef Fendrich von Laufenburg*, geb. 1730, trat am 10. Nov. 1756 ins Kapuzinerkloster Rheinfeldern ein und legte dort die Profess am selben Tage folgenden Jahres ab. Als Ordensmann nennt er sich *P. Reginaldus*. In der Klosterschule Rheinfeldern studierte er besonders Philosophie. Als letzter Guardian verliess er Rheinfeldern und schloss sich seiner Mutterprovinz auf dem rechten Rheinufer an. STAA 6691 b 13 E.

⁴¹ *P. Flavian* starb am 13. Dez. 1804 in Laufenburg im Alter von 70 Jahren. Als letzter Kapuziner wurde er mit Regierungserlaubnis in der Klosterkirche bestattet. — STAA KW 3 B, Tröndlin an Reg. 16. Dez. 1804.

⁴² STAA KW 3 B, *P. Reginaldus* an Reg., 6. Mai 1804; *Burkart* l.c. irrt sich S. 690, wenn er von 52 Konventalen des Klosters Rheinfeldern spricht. Die Höchstzahl seiner Insassen betrug 25.

Schweizerpatres⁴³ hatten alle das Kloster verlassen. Diese, selber alt, nahmen den Rheinfelder P. Flavian auf und pflegten ihn. Noch einmal glaubte man, das Kloster Laufenburg retten zu können. Es waren noch zwei Patres aus der Schweizerprovinz eingetroffen. Sie verliessen Laufenburg bald wieder, ebenso der Laienbruder, der mit ihnen als Koch gekommen war. Zur Pflege P. Flavians und zur Besorgung des Haushaltes im Kapuzinerkloster stellten sich ein Schuster und dessen Ehefrau zur Verfügung, die nebst freier Kost und Logis täglich 40 kr. für ihre Arbeit verlangten.⁴⁴ Die Almosen an die Kapuziner verringerten sich täglich. Die 20 Klafter Holz, die ihnen einstens das Stift Säckingen lieferte, hatte der Staat auf 6—8 Klafter aus den ehemaligen Waldungen des Stiftes Säckingen reduziert. Alle Versuche scheiterten, ins Kapuzinerkloster Laufenburg Nachwuchs zu bringen, denn die Schweizerprovinz war selbst vergreist und litt Mangel an jungen Kräften. Alle Anstrengungen von Klerus und Volk, denen die Kapuziner lieb und teuer geworden, waren vergeblich. Umsonst hoffte man, die Klöster später wieder besetzen zu können, trotzdem der Bestand der beiden Klöster vom Staat ausdrücklich garantiert und das Novizenaufnahmeverbot durch Gesetz vom 18. Mai 1804 aufgehoben wurde.⁴⁵

Indessen verkaufte Bezirksamtman Fischinger in Rheinfelden die Viktualien, Hauseinrichtungen, Paramenten und Bibliothek der Kapuziner. Er unterbreitete der Bibliothekskommission in Aarau den Vorschlag, die etwa 82 Zentner umfassende Bibliothek zentnerweise à 1 fl. zu versteigern. Den Erlös gedachte er für die Schulen des Fricktals zu verwenden. Die Bibliothekskommission wählte die wertvolleren Bücher für die Kantonsbibliothek aus. Fischinger und Pfarrer Pur verpackten sie nebst anderen Schriften mit Reblaub in zwei Fässer und schickten sie durch den Rheinfelder Dedi nach Aarau. Buchbinder Reutter aus Rheinfelden erwarb sich den Rest der Bibliothek samt Gestellen für 120 fl. oder 189 Schweizerfranken. Es zeigte sich kein anderer Kaufliebhaber. Reutter erhielt den ausdrücklichen Befehl, die Bücher nur als Einbindmaterial zu verwerten.

⁴³ Diese beiden Patres hiessen:

1. *Gerhard Zepf von Laufenburg*, geb. 1746, als Bruder der Pfarrer Zepf von Wegenstetten und von Oeschgen. Seit 1770 im Kapuzinerkloster Laufenburg, bekleidete er in den letzten Jahren bis zum Untergange des Klosters die Stelle eines Guardians. Nach seiner Säkularisation bereitete ihm Pfr. Zepf in Oeschgen einen schönen Lebensabend bis zu seinem Tode 1807.

2. *Quarinus Sulzer*, geb. 1745, erhielt 1769 die Subdiakonatsweihe und 1770 die Priesterweihe. Seine theologischen Kenntnisse erwarb er sich an der Klosterschule Rheinfelden. Er trat 1770 mit Gerhard Zepf ins Kloster Laufenburg und starb 1812. — STAA KW 4 A 14; 6691 b 13 E.

⁴⁴ Für das Folgende vgl. KW 3 B.

⁴⁵ Kantonsblatt Fol. 360.

Nun hatten die Laufenburger Patres selbst den Eindruck gewonnen, dass sie das Kloster nicht länger halten könnten. Das Gebäude verlotterte immer mehr und das Leben im Kloster wurde wegen der die Gegend durchstreifenden Landstreicher immer unsicherer. Der Oberamtmann von Laufenburg liess daher das Kloster nachts durch einen Landjäger bewachen, denn er befürchtete den Verlust von Paramenten und andern kirchlichen Pretiosen. Schliesslich liess er die wertvolleren Stücke ins Rathaus führen.

So suchten denn die beiden Kapuziner um ihre Säkularisation nach. Der Nuntius in Luzern wies ihr erstes Ansuchen ab, entsprach aber 1805 einem zweiten Gesuche.⁴⁶

Für die säkularisierten Kapuziner bestanden folgende Versorgungsmöglichkeiten: Entweder hätten sie in ein anderes Kloster der Schweizerprovinz eintreten können, oder sie hätten sich, wie andere Geistliche, um Kuratbenefizien bewerben können. Eine dritte Möglichkeit war eine Pension. Schon 1803 dachte die aargauische Regierung an diese dritte Möglichkeit, indem sie nämlich von einem Kapuzinerfonds sprach, noch ehe das Kloster von den Kapuzinern verlassen dastand. Dadurch verriet die Regierung schon 1803 ihre Absicht, die Kapuzinerkonvente im Fricktal eingehen zu lassen.

Den einzigen Ausschlag für die Klosterpolitik der aargauischen Regierung gab der finanzpolitische Gesichtspunkt: sie wollte Geld gewinnen, um direkte Steuern vermeiden zu können. Das beweist auch das Gutachten *Weissenbachs*, das den beiden Kapuzinern⁴⁷ nur ungerne eine jährliche Staatspension von 500 Franken zuspricht. Weissenbach hätte es lieber gesehen, wenn die beiden Kapuziner in ein Schweizer Kapuzinerkloster eingetreten wären. Aber auch er konnte von Greisen, die in den Gewohnheiten eines Klosters alt geworden, nicht fordern, dass sie in ein anderes Kloster eintraten, wo sie ihrer Gewohnheiten wegen nur Anstoss erregt hätten.

Auch der Bezirksamtmann von Laufenburg schritt zur Versteigerung der Hausgeräte und noch vorhandenen Viktualien der Kapuziner von Laufenburg. Die Klosterbibliothek fand bei Geschäften als Packpapier reissenden Absatz. Nur ungerne überliess die Regierung der Stadt Laufen-

⁴⁶ Zu berichtigen sind:

Heimbucher I, l.c. S. 731 meint, dass die Aufhebung des Kapuzinerklosters Laufenburg 1802 erfolgte.

Lampert II, l.c. glaubt S. 419, Anm. 21, das Kapuzinerkloster Laufenburg sei 1803 aufgehoben worden.

Nüschele, l.c. schreibt S. 207: «Am Anfang des 19. Jahrhunderts aber liess die aarg. Regierung die Kapuzinerklöster in ihrem Gebiet eingehen, nachdem von den in den 1790er Jahren vorhandenen Vätern zu Laufenburg nur noch 2 übrig geblieben waren, die 1802 nach Waldshut zogen.»

Zschokke in *Miszellen*, 1811, S. 215, betrachtet diese Klöster als noch existierend.

burg das Klostergebäude, obwohl die Stadt ihr Eigentumsrecht mit rechtlich authentischen Titeln bewies. Die Stadt Rheinfelden sah sich gezwungen, das Klostergebäude dem Staat um 4675 Franken abzukaufen, obwohl sie es während Jahren baulich unterhalten und bei seiner Gründung am meisten behilflich gewesen war. Wie der Staat, so fand auch die Stadt Rheinfelden keine Verwendung für das Klostergebäude, daher wollte sie es öffentlich versteigern. Es zeigte sich aber kein Käufer.

Später wurde noch einmal der Versuch gemacht, die Kapuziner im Fricktal wieder anzusiedeln. Als Klostergebäude waren die Gebäulichkeiten der aufgehobenen Einsiedelei in Münchwilen vorgeschlagen. Die aargauische Regierung wollte nun nichts mehr von einem Kapuzinerkloster im Fricktal hören.

Obwohl für die Aufhebung der beiden Johanniterkommenden Rheinfelden und Leuggern keine ähnlichen Gründe vorlagen wie für die Kapuzinerklöster, überlebten auch sie die Mediationszeit nicht.

Ihre Aufhebung lässt sich mit den Argumenten von *Heuberger*⁴⁸ und *Müller*⁴⁹ wohl kaum rechtfertigen.

Von einem inneren Zerfall wegen finanzieller Schwierigkeiten kann schon gar keine Rede sein, wie *Bilger*⁵⁰ ausführlich nachwies. In sozialer Hinsicht besaßen die Johanniterkommenden eine weit grössere Bedeutung, als man bisher annahm. Vor dieser Tatsache wird wohl niemand die Augen verschliessen wollen.

Die Kommende Rheinfelden bezog den Zehnten nur in den geraden Jahren und überliess ihn in den ungeraden Jahren der Margarethischen Pflugschaft.⁵¹

Besonders die Johanniter in Leuggern zeichneten sich durch ihr soziales Wirken aus. Von ihnen stammte der Leuggersche Kirchenfonds, einer der grössten des Kapitels Siss- und Frickgau. Sie liehen zu verhältnismässig günstigen Bedingungen Geld an arme, aufwärtsstrebende

⁴⁷ *Wernli*, l.c. versteigt sich S. 199 f. zur irrigen Behauptung, dass die wenigen Patres, wohl Laienbrüder, mit einer jährlichen Staatspension von 500 Fr. das Kloster verliessen.

⁴⁸ *Heuberger*, l.c. Seite 27 konnte noch 1908 schreiben, obwohl *Bilger* die Vermögensverhältnisse der Johanniter von Leuggern schon 1895 untersucht hatte: «Viel war hier nicht zu holen, denn der ganze Malteserorden war wegen finanzieller Schwäche längst seiner Auflösung nahe.» Und trotzdem besteht der Orden auch heute noch in 4 Grossprioraten, welche einem in Rom residierenden Grossmeister unterstehen. — *Heimbucher*, l.c. I, S. 616.

⁴⁹ *Müller* II, l.c. S. 247 sucht mit folgenden Worten die Beschlagnahme der Kommenden zu rechtfertigen: «Dem Orden... ging... seine ursprüngliche Bestimmung verloren, er wurde je länger je mehr ein zweck- und bedeutungsloses Institut.» Seine Aufhebung erfolgte «in freier Ausübung der Kantonssoveränitätsrechte.»

⁵⁰ *Bilger*, l.c. S. 61—63.

⁵¹ STAA 7705/I, Inventarium vom 29. Jan. 1811.

Leute gegen einen Zinsfuss von 3—4½%. Bürgen und Sicherheiten waren nicht immer erfordert. Konnte ein Schuldner auch ein Jahr lang den Zins nicht entrichten, so galt er dennoch als fleissiger Zahler. Kam er durch Naturkatastrophen oder unverschuldetes Unglück in tiefe Not, so durfte er wenigstens auf Zinsnachlass hoffen. In einigen Fällen wurde die Schuld einfach gestrichen.⁵²

Wie keiner seiner Vorgänger war *Ignaz Willibald Rink von Baldenstein*, Fürst von Heitersheim, sozial gesinnt.⁵³ Er erwarb sich auf dem Gebiet des Schulwesens durch seine finanziellen Aufwendungen für den Bau von Schulhäusern und Beiträge an Lehrerbessoldungen grosse Verdienste. Er zwang liederliche Männer, die ihre Familie aus eigener Schuld ins Unglück stürzten, seine Darlehen an ihre unglückliche Frau und die Kinder zu zahlen. Damit hoffte er, die Männer zu bessern und das Leben der Frauen und Kinder zu erleichtern.⁵⁴ Ueberdies unterhielt er auf eigene Kosten einen Arzt,⁵⁵ gewährte ihm freie Kost und Logis gegen die Verpflichtung, armen Leuten unentgeltliche Hilfe zu leisten.

Als man von der Möglichkeit eines Kapuzinerfonds sprach, war es für die Eingeweihten kein Geheimnis mehr, dass auch die beiden Johannerkommenden aufgehoben würden. Schon bald nach dem Aufhebungsbeschluss scheute der Kleine Rat eine geheime Staatsausgabe für Büro-

⁵² STAA 3108/II, Rink an Ranz, 31. Dez. 1804.

⁵³ *Ignaz Balthasar Willibald Rink von Baldenstein*, Fürst zu Heitersheim, 1727 geboren, entstammte einer 17köpfigen Familie, aus der ein Sohn Fürstbischof von Basel wurde, während zwei andere zu Domherren gewählt wurden, einer die Stelle des Landvogts von Delsberg bekleidete und eine Tochter Stiftsfräulein in Schänis war. — Ignaz Balthasar treffen wir 1753 als Komtur zu Leuggern an. 1766 ist er bereits Generalprokurator und Komtur zu Hennendorf und Retzingen. Er starb am 13. Juni 1807. Vgl. *Bilger*, l.c. S. 69—71.

⁵⁴ Der Gemeinde *Hottwil* schenkte der Komtur jährlich 18 fl. als Beitrag an die Schullehrerbessoldung. — «Mit *Konrad Baumgartner* habe ich kein Bedauern», schreibt der Komtur an seinen Verwalter, «wohl aber mit dessen unschuldigem Weib und Kindern. Ich will daher, dass *Konrad Baumgartner* dasjenige, was er mir schuldig ist, ohne Nachlass bezahle; aber nicht an mich, sondern an sein Weib und Kinder, denen ich hiermit meine Forderung schenke...» — STAA 3108/II.

⁵⁵ Der Komtur ernannte Dr. *Joseph Hauser*, der an der Universität Freiburg i. Br. den Titel eines Dr. med. erworben und während 18 Monaten sich im Spital zu Wien gründlich ausgebildet hatte, zum Physikus von Leuggern und verpflichtete ihn: 1. in Leuggern sich niederzulassen, 2. keinem Pfarrgenossen, der ihn um ärztliche Hilfe anrufen würde, solche zu versagen, 3. den wirklich Armen die Arztdienste, Medikamente ausgenommen, umsonst zu leisten, 4. die übrigen Patienten nicht zu überfordern. Als Belohnung durfte 5. Dr. Hauser jährlich 50 Louisdors beziehen. — Der Komtur untersagte seinem Verwalter, die Summe der geleisteten guten Werke aktenmässig erscheinen zu lassen. — STAA 3108/II; KW 5 B 32; Prot. Kl. Rat, 21. Jan. 1807.

anschaffungen nicht, die er später aus dem Vermögen der Johanniterkommenden im Stillen zu stopfen gedachte.⁵⁶

Die Regierung ging bei der Aufhebung der beiden Kommenden sehr vorsichtig zu Werke. Das Aufsehen, das die Protestation des Komturs von Leuggern wegen der Kirchenrechnungen⁵⁷ erregt hatte, war noch zu frisch im Gedächtnis. Als in Deutschland der Deutsche Orden untergegangen war, brachte die aargauische Regierung die beiden Komture von Rheinfelden und Leuggern durch ein Lockmittel zum Schweigen. Sie versprach den beiden Ordensrittern statt einer mageren Staatspension den vollen lebenslänglichen Genuss aller Einkünfte der Kommenden, wenn sie gegen eine erfolgende Aufhebung nicht protestieren würden.⁵⁸ So nahm der Kanton Aargau am 27. August 1806 die Maltheser-Kommenden Leuggern und Rheinfelden mit allen dahin gehörenden Besitzungen und Dependenzen in eigentümlichen Besitz. Ein Regierungskommissär stellte den beiden Ordensrittern diesen Aufhebungsbeschluss zu und vollzog ihn zugleich. Die Mitglieder des Ordens blieben auf Lebenszeit im Genuss all jener Güter, Gefälle und Rechte, welche nach ihrem Ableben an den Staat fallen sollten.⁵⁹ Die beiden Kommenden besaßen ein Reinvermögen von wenigstens 892 475 Franken.⁶⁰

Kaum waren die Kommenden in den Besitz des Staates übergegangen, liessen sich überall klagende Stimmen vernehmen. Der Staat erhöhte den Zinsfuss für die ausgeliehenen Gelder auf 5% und liess die Darlehen durch vermögliche Bürgen und feste Unterpfänder sichern. Auch die Armen beklagten die Reduktion der Armenspende, die sie ehemals von der Kommende Leuggern bezogen.⁶¹ Ebenso erfuhr der Gehalt des Verwalters eine empfindliche Kürzung, indem ihm die freie Wohnung ohne irgendwelche Entschädigung entzogen wurde.⁶² Der Untergang der Kom-

⁵⁶ Darüber ist im Prot. des Kl. Rates vom 3. Dez. 1807 zu lesen: «Der Staatskanzlei wird zur Bestreitung einer beschlossenen geheimen Staatsausgabe ein Vorschuss von 3200 Fr. bei der Staatskasse angewiesen, welche seinerzeit von den Gefällen der eingezogenen Kommende Leuggern wieder zurückersetzt werden soll.»

⁵⁷ Vgl. Abschnitt 4 unserer Darstellung.

⁵⁸ STAA, Prot. Kl. Rat, 3. Dez. 1806.

⁵⁹ Aarg. Ges. Slg. 1846 Bd. 1 S. 490—491, Nr. 99.

⁶⁰ *Bilger*, l.c. S. 61—63 berechnet das Vermögen der Kommende Leuggern auf 843 649 Fr. *Jörin*, (Argovia 51) S. 86 beziffert das Vermögen der Kommende Rheinfelden nur auf 40 000 Fr., obwohl Sachverständige den Wert der liegenden Güter der Kommende 1811 auf 48 826 Fr. 8 Btz. 9½ Rp. berechneten.

⁶¹ Darüber berichtet das Protokoll des Kl. Rates vom 11. Mai 1821: «Die von der Armenkommission vorgetragene Bitte der Vorgesetzten des Kreises Leuggern um Bewilligung der Ausrichtung der aus dortiger Kommanderie-Einkünften fliessenden Armenspende, sodass dieselbe in mehr als den beschlossenen 40 Mütt Roggen... bestehen solle, wurde verlesen und beschlossen, die Bittsteller anzuweisen, indem es bei dem gefassten Beschluss in Betreff der Reduktion sein Verbleiben habe.»

⁶² STAA, Prot. Kl. Rat, 14. Sept. 1818.

menden brachte den Fricktalern keinen Nutzen. Im Gegenteil! Wie nie zuvor erfuhr das wirtschaftliche Leben der ganzen Landesgegend eine Lähmung.

Das Kloster Olsberg fand die Regierung als Damenstift eingerichtet.⁶³ Als eine der ersten Massnahmen erteilte sie der Verwaltungskammer den Auftrag, einen Etat des Vermögens, der Einkünfte und der Stiftsinsassen aufzunehmen.⁶⁴

Olsberg besass gemäss der Fassion vom 26. Februar 1780⁶⁵

a) an liegenden Gütern:

Ackerland	90	Jucharten
Wiesland	110 ³ / ₄	Jucharten
Rebland	19 ¹ / ₄	Jucharten
Allmendfeld	440	Jucharten

Gärten:

Gras- und Baumgarten	9	Jucharten
Kleiner Grasgarten in Olsberg	¹ / ₄	Jucharten
Gemüsegarten	4 ¹ / ₂	Jucharten

Ein «Kräutergärtlein» in Rheinfeldern.

Fischweiher:

Ein kleiner Weiher	200	Klafter fassend
Der sog. Schweizerweiher im Baselbiet	700	Klafter fassend
Der «Mahlweiher»	582	Klafter fassend

b) an Gebäuden:

Kloster samt Kirche mit 15 Zellen für Schwestern und 6 Zellen für Laienschwestern,
 Behausung für den Beamteten,
 Behausung für 10 Dienstleute,
 Ein neuer Wagenschuppen,
 Grosse Scheuer samt Ochsen- und Schafstall,
 Eine 1777 erbaute Scheuer mit 2 Pferde- und 2 Kuhställen,
 Eine 1778 erbaute Stallung für Schweine und ein neues Hühnerhaus,
 Ein ganz neuer Holzschuppen,
 Eine Mühle,
 Ein Mayerhof, «Die Harth» genannt, bestehend aus Haus, Scheune, Stallung, samt 39 Jucharten Acker und 8 Jucharten Wiesland,
 Mayerhof zu Iglingen, mit Scheuer und Stallung, nebst 29¹/₂ Jucharten Acker-, 26¹/₂ Jucharten Wies- und 2¹/₂ Jucharten Rebland,
 Mayerhof zu Oberolsberg, mit Scheuer und Stallung, 22 Jucharten

⁶³ *Wind*, l.c. S. 30.

⁶⁴ STAA, Prot. Kl. Rat, 27. Mai 1803.

⁶⁵ STAA, 6243, 1, Fassion vom 26. Febr. 1780.

Acker-, 6 Jucharten Wies- und $\frac{1}{2}$ Jucharten Rebland,
 Ein Speicher zu Oberolsberg,
 Die Zehnttrotte allda,
 Eine Trotte zu Magden,
 Ein Haus in Rheinfelden,
 Eine Ziegelscheuer und vom Ziegler bewohnte Hütte nebst 6 Jucharten Acker- und $\frac{1}{2}$ Jucharten Wiesland,
 Sennereihaus mit 2 Ställen, Scheuer und Keller, dazu 140 Jucharten Weidland im österreichischen und baselschen Gebiet,
 Sennerei, «Die Sohl» genannt, im Kanton Solothurn,
 Sennerei «Sabatha».

Die Gebäude waren 1788 für 18 000 fl. versichert.

Zur Tilgung von Schulden mussten auf Befehl der vorderösterreichischen Regierung in den Jahren 1788—1790 an Liegenschaften verkauft werden: Die Höfe zu Iglingen und Oberolsberg, ein Haus mit Garten in Rheinfelden und die Ziegelhütte mit dem dazugehörenden Land.⁶⁶ Trotzdem betrug das Vermögen des Stiftes immer noch über 300 000 Franken.⁶⁷ Regierungsrat Friedrich schätzte es auf wenigstens eine halbe Million Franken.⁶⁸

Olsbergs Vermögen wurde zwar in der Vermittlungsakte nicht ausdrücklich geschützt, aber es war den andern Klöstern gleichgestellt. Im Klostersgesetz vom 29. Mai 1805 wurde festgelegt, dass der Kleine Rat zweckmässige Vorkehrungen treffen solle, dieses Stift sobald als möglich in eine Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend umzuwandeln.⁶⁹ Der Kleine Rat holte darum die Gutachten von *Jehle*⁷⁰ und *Fischinger* darüber ein. Appellationsgerichtspräsident Jehle glaubte der Regierung vorschlagen zu müssen, es wäre ein Gebot der Klugheit, wenn das neue Institut an das alte angeschlossen und so damit verbunden würde, dass das gute, verträgliche Alte beibehalten und mit dem Neuen aufs innigste verschmolzen würde. Die klösterliche Kommunität sollte beibehalten werden, ebenso die alten Benennungen mit der Begründung, dass das neue Stift eine Fortsetzung des alten darstellen solle, um nicht durch die neuen Namen die Aufmerksamkeit von Basel und Solothurn auf sich

⁶⁶ STAA 6283, 8; *Müller*, l.c. II, S. 253.

⁶⁷ *Fetzer*, l.c. S. 53; *Jörin*, (Argovia 51) S. 86.

⁶⁸ *Friedrich*, Denkschrift S. 128—129 ist auszugsweise abgedruckt bei Chr. Freymund, l.c. S. 43—164. Freymund beziffert das Vermögen Olsbergs auf 400 000 bis 600 000 Fr.

⁶⁹ *Freymund*, l.c. S. 164.

⁷⁰ *Johann Baptist Jehle* von Olsberg war Verwalter des dortigen Damenstifts. Um 1800 bekleidete er die Stelle eines provisorischen Syndicus der Stadt Laufenburg. Von 1801 bis 1803 spielte er eine wichtige Rolle im politischen Leben des Fricktals als Gegner Dr. Fahrländers. 1803 wurde er Appellationsrichter in Aarau. Seit 1820 gehörte er zum kath. Kirchenrat.

zu lenken.⁷¹ Fischingers Gutachten zeigt eine wesentliche Uebereinstimmung mit dem Jehles.⁷² Provikar *Didner* hatte schon am 14. April 1803 in Uebereinstimmung mit der fricktalischen Geistlichkeit der Regierung die Beibehaltung der Abtei Olsberg zur Versorgung inländischer Töchter empfohlen. Zur Umänderung Olsbergs in ein Erziehungsinstitut für Mädchen schrieb er:⁷³ «Wenn nun diese auch nach den kanonischen Satzungen erforderliche Beibehaltung dadurch erzielt werden will, dass die Abtey Olsberg als der Grund zu einer Lehranstalt für Mädgchen dienen soll, so habe ich zu sicherer und zugleich leichter Errichtung einer solchen Anstalt weiters vorzustellen, dass dazu nichts besser als ein geistliches Institut, das der sogenannten englischen Fräulein oder der Ursulinerinnen z. B. taugte, als welche sich, auch berufshalber, mit dem Unterrichte der Mädgchen immer abgegeben haben. . . .»

Die endgültige Einrichtung Olsbergs als Erziehungsinstitut erfolgte erst durch den am 15. Juni 1807 neu ernannten Schulrat mit seiner liberalen Mehrheit.⁷⁴ Dadurch gab es wohl einige, aber doch keine wesentlichen Veränderungen in Olsberg.⁷⁵ Das beweist ein Blick auf die Stiftsstatuten.⁷⁶ «1. Die sämtlichen Glieder des Damenstiftes Olsberg bilden unter dem Schutze und der Aufsicht der Regierung des Kantons eine für sich bestehende Kommunität. Sie beschäftigen sich ausschliesslich mit dem Unterrichte und der bessern Bildung der weiblichen Jugend des Vaterlandes.» (S. 3) Der Kleine Rat wählte auf gutächtlichen Vorschlag des Schulrates die Stiftsdamen (Art. 2, S. 4). Der Frau Stiftsoberin stand die Leitung der inneren Haushaltung, dem Stiftspfarrer die Leitung

⁷¹ STAA SR C 1, Jehle an Reg., 20. Okt. 1805.

⁷² l.c. Fischinger an Reg., 10. Juli 1805.

⁷³ l.c. Didner an Reg., 25. Apr. 1807.

⁷⁴ *Jörin*, (Argovia 53) S. 60—61.

⁷⁵ *Friedrich*, l.c. S. 78.

Zu diesen Veränderungen gehörte als eine der schmerzlichsten und rechtswidrigsten die Absetzung Pfr. *Schmids*. Die Regierung erkundigte sich 1806 bei Oberamtmann Fischinger, ob der greise Olsberger Pfarrer nicht zur Resignation bereit sei. Der Pfarrer, dem der Ort lieb geworden und der dort seine besten Lebensjahre verbracht hatte, wusste wohl selbst, dass er ein alternder Mann war. Gerne hätte er Olsberg auch die letzten Lebenskräfte geopfert. Die Regierung setzte ihn durch das Oberamt Rheinfelden in Kenntnis, dass er sich in sein Kloster Tennenbach zurückziehen und, da Tennenbach bald aufgehoben würde, noch rechtzeitig um eine Pension kümmern möge. Pfr. Schmid konnte nichts anderes mehr unternehmen als zu resignieren. Um begangenes Unrecht einigermaßen wieder gut zu machen, dankte ihm die Regierung für die treu geleisteten Dienste und schenkte ihm aus besonderer Gunst eine Gratifikation von 200 Franken. Nun zog sich Pfr. Schmid in sein Kloster zurück. «Eine höfliche Verabschiedung, indem der Mann nicht dazu geeignet war, dem neu zu organisierenden Töchterinstitut vorzustehen», bemerkte der Registrator in den Akten. — STAA KW 4 B 8. Vgl. Anhang.

⁷⁶ Statuten der weiblichen Erziehungsanstalt zu Olsberg (Aarau 1808).

des wissenschaftlichen Unterrichts zu. Stiftsoberin und Stiftpfarrer bildeten die Direktion (Art. 5, S. 4). Ein dem Finanzrat unterstellter verehelichter Verwalter besorgte die jährliche Rechnungsablage vor dem Schulrat (Art. 6, S. 5). Das Erziehungsinstitut war konfessionell paritätisch. Die Stiftsmitglieder sowohl als die Zöglinge waren an die Grundsätze derjenigen Religion gebunden, zu welcher sie sich bekannten (Art. 36, S. 12). Das Verhältnis der beiden Religionen war stets herzlich und freundschaftlich, bekennt Pfarrer Fröwis.⁷⁷ In der Mitte des emaillierten Ordenskreuzes prangten von einem Lorbeerkranz umgeben die Buchstaben K. A. (= Kanton Aargau). Dieses Ordenskreuz musste bei allen Feierlichkeiten getragen werden (Art. 81). Nebst freier Wohnung und freiem Unterhalt bezogen die Frau Stiftsoberin 600, die Stiftsdamen je 400 bis 500 Franken als jährliche Prébende (Art. 82, S. 21). Alles, was eine Dame ins Stift mitbrachte oder darin rechtmässig erwarb, blieb fortwährend ihr Eigentum (Art. 83, S. 21). Der freie Austritt war den Damen zugesichert, doch nur gegen dreimonatige Voranzeige und auf Ende eines Lehrkurses (Art. 84). Der Eintritt in das Stift bedeutete eine lebenslängliche Versorgung. Eine Stiftsdame konnte nur verstossen werden, wenn sie sich wiederholter erwiesener Nachlässigkeiten und Statutenverletzungen schuldig gemacht hatte (Art. 84, S. 22). Die alten Stiftsdamen liessen sich pensionieren und verliessen das Kloster,⁷⁸ denn sie wollten dem Institut nicht hindernd im Weg stehen. Die Regierung ernannte zum Unterricht geeignete jüngere Damen. Sie durfte stolz sein auf Olsberg, denn es entwickelte sich zu einem über die Grenzen des Kantons hinaus berühmten Institut.⁷⁹

Die stürmischen Dreissiger Jahre setzten seinem Wirken ein jähes Ende, obwohl es zahlreiche Beschützer und Freunde gefunden hatte.⁸⁰ Entgegen den josefinen Gesetzen schlug der Grosse Rat das Vermögen Olsbergs zum allgemeinen Schulfonds. Auch Regierungsrat *Karl Fetzer* beklagte es,⁸¹ dass diese so wohltätige Anstalt einer «parlamentarisch

⁷⁷ *Fröwis*, Chronik der Erziehungsanstalt Olsberg.

⁷⁸ *Wind*, l.c. S. 31.

⁷⁹ *Fetzer*, l.c. S. 52.

⁸⁰ Als grösster Freund und eifrigster Beschützer des Instituts Olsberg ist Regierungsrat *Franz Joseph Venerand Friedrich* von Laufenburg bekannt. 1836 verfasste er als Trauerrede auf den Untergang des 800jährigen Stifts eine Denkschrift, indem er das Stift und damit die weibliche Erziehungsanstalt wiederherstellen wollte. Er bewies, dass das olsbergische Stiftsgut, bei allen Eingriffen der josefinen Zeit, dennoch geistliches Korporationsgut blieb, das den Schutz der Bundesverfassung von 1815 genoss und in dieser Eigenschaft keinem Macht- oder Gewaltgebote des aarg. Gr. Rates unterliegen konnte. — Insofern erfolgte die eigentliche Aufhebung Olsbergs 1835, nicht 1805, wie *Lampert*, II, S. 419, Anm. 21, glaubt.

⁸¹ *Fetzer*, l.c. S. 53.

erkämpften Ansicht zum Opfer gebracht wurde. ... Man kann es dem Fricktal nicht verargen, wenn es, durch eine solche einseitige Meinung nicht befriedigt, auf die teilweise Entfremdung dieses bedeutenden fricktalischen Separationsfonds, nicht ohne schmerzliche Empfindung zurückblickt.»

Damit waren die Klöster des Fricktals im Stillen untergegangen. Schon früh zeigte der Aargau eine gewisse Uebung im Klosteraufheben.⁸² Was Kaiser Joseph erträumt, Fahrländer beabsichtigt und als einziges Heilmittel für das Ländchen erspäht hatte, war im Kanton Aargau Wirklichkeit geworden.

Von allen geistlichen Korporationen war nur noch das Stift zu St. Martin in Rheinfelden übrig geblieben. Das einst so reiche und blühende Chorherrenstift war durch den Anschluss des Fricktals an den Aargau ins Lebensmark getroffen. Es hatte durch den Staatsvertrag von Aargau mit Baden 1819 ein Drittel seines Vermögens in die Schanze geschlagen.⁸³ Dadurch wurde es gezwungen, ein Kanonikat eingehen zu lassen.⁸⁴ Das Stift erholte sich nur durch äusserste Sparsamkeit von den Schäden der französischen Revolution. Damals hatte es ohne Naturallieferungen allein 76 830 Franken Kontribution an Frankreich zu zahlen. Die Jahre 1801 und 1802, in denen das Land durch französische Gewalthaber ausgesaugt wurde, stürzten es in eine Schuldenlast von 98 398 Franken. — Die Erträgnisse und Einkünfte schmolzen noch durch Abschaffung des kleinen Zehnten, der Bodenzinse und durch Loskauf des grossen Zehnten zusammen, so dass die Einkünfte kaum zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse in Rheinfelden und in den drei inkorporierten Pfarreien ausreichten.⁸⁵ Weitere Schäden erlitt das Stift durch die Auszahlung des Pfrundgutes.⁸⁶ Alle Entschädigungsgesuche des Stiftes an den Kaiser von Oesterreich und an den Kanton Aargau blieben erfolglos. Es wurde 1820 gezwungen, beim eidgenössischen Kriegsfonds eine Anleihe von 32 000 Franken zu machen, um seine Schulden an den Stand Bern abzutragen.⁸⁷ Als es endlich durch jahrelange Sparsamkeit zu Kräften gekommen, wurde es 1870 als Opfer des Kulturkampfes aufgehoben.⁸⁸

⁸² *Wind*, l.c. S. 30.

⁸³ *Friedrich*, l.c. S. 231

⁸⁴ STAA, Prot. Kl. Rat, 1803.

⁸⁵ *Schröter*, l.c. S. 6.

⁸⁶ *Burkart*, l.c. S. 648.

⁸⁷ STAA 6715, 1. Apr. 1822; 10. Nov. 1815; 27. Mai 1816; Prot. Kl. Rat vom 21. Aug. 1816 und 11. Dez. 1820. — Die Stadt Rheinfelden wies 1827 das Begehren des Martinsstiftes, bei der Stadt 12 000 Franken entleihen zu können, ab. — STAR Protocollum politicum, 27. Okt. 1827.

⁸⁸ *Burkart*, l.c. S. 648.

II. Abschnitt: Der Klerus

Die Reformen Kaiser Josephs trafen vor allem den Weltklerus. Der Pfarrer oder Lokalkaplan war ihm Seelsorger schlechthin. Der Pfarrer als Seelsorger sollte sich nach Josephs Plan nicht nur mit der seelischen, sondern auch mit der leiblichen und zeitlichen Wohlfahrt seiner ihm anvertrauten Herde befassen. Kraft seiner Stellung genoss der Priester beim Volke ein grosses Ansehen und besass einen starken Einfluss auf die ihm Anvertrauten.¹ Joseph II. war von dieser Stellung des Pfarrers zu sehr überzeugt, als dass er nicht Mittel und Wege gesucht hätte, den Geistlichen in seinen Reformplan einzubeziehen. Der Geistliche sollte Staatsbeamter werden und zugleich Träger und Verkünder des neuen Geistes von der Omnipotenz des Staates in Kirchendingen.² Diesem Plane des Kaisers stand die theologische Ausbildung der Geistlichen im Wege.

1. Kapitel. Die Ausbildung

a) *Universitäten und Priesterseminare.* Die Kirche legte zu allen Zeiten Wert auf eine wissenschaftliche Ausbildung des Klerus und jenes apostolischen Geistes, den die kirchliche Wirksamkeit voraussetzt. Zu diesem Zwecke verlangte das Konzil von Trient in jeder Diözese ein Priesterseminar. Hier sollte der kommende Geistliche für seine späteren Aufgaben frei vom Geiste der Welt herangezogen werden. Daher ist es begreiflich, dass sich die Kirche immer gegen eine Einmischung des Staates in den theologischen Lehrplan wehrte.³

Kaiser Joseph II. suchte die theologische Ausbildung seinem System dienstbar zu machen. In Zukunft sollten die höheren Schulen und Seminare des streng kirchlichen Charakters beraubt und damit der Basis des positiven Christentums, der kirchlichen Lehre, durch Abrichtung auf den Staatszweck als Hauptaufgabe, entkleidet werden.⁴ Die sich dem geistlichen Stand widmende Jugend sollte in vollkommener Gleichförmigkeit in den theologischen und moralischen Lehren, sowie in den Sitten ausgebildet werden. Erst nach sechsjährigem Besuch des Generalseminars,

¹ *Winter*, l.c. S. 160—163.

² *Winter*, l.c. S. 143.

³ *Lampert*, l.c. II, S. 204.

⁴ *Brunner*, l.c. S. 190—193.

wenn sich diese Jünglinge dem 23. oder 24. Altersjahre näherten, durften sie zu ihrem Bischof zurückkehren.⁵ Der Bischof von Basel konnte mit einer solchen Vorschrift niemals einig gehen. Er verlangte vielmehr, dass die Priesteramtskandidaten sich wenigstens einige Monate im bischöflichen Seminar in Pruntrut aufhalten mussten. Erst nach gründlicher Prüfung ihrer Fähigkeiten weihte er sie.⁶

Nach Errichtung des Generalseminars in Freiburg i. Br. erhielten die Theologiestudenten den obrigkeitlichen Befehl, statt die unvollkommene Schule in Konstanz die nach dem neuen Lehrplan ausgebaute zu Freiburg i. Br. zu besuchen.⁷ Obwohl die fricktalische Geistlichkeit niemals vom Bischof gezwungen wurde, etwas an den Unterhalt des Seminars in Pruntrut beizutragen, hatte jeder Pfarrer eine jährlich bestimmte Abgabe an das Generalseminar zu leisten.⁸ Durch Neubesetzung der theologischen Lehrstühle war das Generalseminar ein Bollwerk des Josefinismus in Deutschland geworden.⁹ Der Einfluss des Generalseminars liess sich unter dem Klerus bald wahrnehmen. Der Generalseminarist trat auf als ein Gegner des päpstlichen Stuhles, als Eiferer gegen die Bruderschaften und alle besonderen Andachten. Geoffenbarte Geheimnisse fasste er rationalistisch auf und deutete alles Prophetische und Wunderbare weg. Er verachtete das Brevier- und Rosenkranzgebet, die frommen Legenden galten ihm als lügenhafte Märchen.¹⁰

Welches Seminar und welche Bildungsstätten sollte der werdende Theologe besuchen? Für ihn war diese Frage schwer zu entscheiden. Wem sollte er gehorchen, der geistlichen oder weltlichen Behörde? Gehorchte er der weltlichen Behörde, widersprach er dem Befehle des Bischofs. Gehorchte er der geistlichen Behörde, stand er auf schlechtem Fusse mit der Regierung.

Die Regierung empfahl den Theologen besonders den Besuch der Schulen in Wien, Freiburg i. Br., Würzburg und Landshut, von welchen das Licht der Aufklärung und des Josefinismus am hellsten erstrahlte.¹¹ Aber auch Innsbruck, Tübingen, Rottenburg und Bonn waren dem Einfluss des Zeitgeistes in weitem Masse erlegen.¹² Die aargauische Regierung gab dem 1807 von Freiherr von *Wessenberg* in Luzern nach liberalsten Grundsätzen eingerichteten Seminar vor allen andern Studienan-

⁵ STAB 28/6, VI. Reg. Freiburg an Bischof v. Basel, 21. Okt. 1783.

⁶ l.c. Bischof an Reg., 23. Apr. 1784.

⁷ STAA 6384/9 Ex consilio regiminis, 26. Sept. 1783, Zirkular v. 24. Jan. 1791.

⁸ l.c. Ex consilio regiminis, 30. Aug. 1784.

⁹ *Winter*, l.c. S. 67.

¹⁰ *Ritter*, l.c. S. 75; 82—84; *Brentano*, Mskr. l.c. S. 34. Generalseminaristen reiner Färbung waren Pfr. Brentano, Pfr. Zirn, Pfr. Weizmann, Pfr. Wunderlin.

¹¹ *Miszellen* 1808, S. 154.

¹² *Ritter*, l.c. S. 23; *Theiner Augustin*, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten (Mainz 1835), S. 279—304.

stalten innerhalb der Eidgenossenschaft den Vorzug.¹³ Dem Seminar St. Gallen brachte sie mehr Vertrauen entgegen als dem Seminar in Chur.¹⁴ Die französischen Seminare, insbesondere Freiburg i. Ue., Pruntrut und St. Sulpice in Paris waren ihr zu ultramontan.¹⁵ Das Seminar Wolfsau bei Würzburg erschien der Regierung als eine Pflanzschule der Jesuiten für Russland.¹⁶ Wer in Rom studiert hatte, galt als «römischer Finsterling». Den römischen Dokortitel war man gewohnt, als eine besondere Auszeichnung für Schwach- und Dummköpfe zu betrachten.¹⁷

Auch Oberamtmann Fischinger in Rheinfelden mass der Ausbildung des Klerus eine grosse Bedeutung bei.¹⁸ Er betrachtete die Bildung der Geistlichen als einen wichtigen Gegenstand der inneren Staatsverwaltung. «Wirklich sind die Aussichten der Bezirke Rheinfelden und Laufenburg», schrieb er an den Kleinen Rat, «aus ihrer Mitte würdige Religionslehrer zu erhalten, sehr trübe; denn die jungen Männer aus diesen Bezirken, welche sich dem theologischen Studium widmen, studieren, beinahe alle durch Orthodoxe dahin gewiesen zu Augsburg, dem Sitze des Pater Merze und dem Hauptquartiere der Theologaster. In diesem Garten voll Unkraut gedeiht die zarte Pflanze des echten Christentums nicht, denn hier ward sie von jeher zertreten durch den kleineren Fuss der Ketzer-

¹³ Miscellen für neueste Weltkunde, 1807, S. 290.

¹⁴ STAA, Prot. Kl. Rat, 4. Dez. 1818; KW 1 H 7.

¹⁵ *Ernst Münch*, ein Schüler Pfr. Beckers, schrieb 1820 im Schweizerboten S. 412: «Wenn manche dort der Erwartung nicht entsprachen... so ist nicht der frühere Lehrer schuld, sondern Mangel an gehöriger Unterstützung und der ärgerliche Unfug des Studentenwesens bei uns, der, gleich den Winkelschulen einer näheren Aufsicht und kräftigeren Reform von Seite des Bezirks- sowohl als Kantons-schulrates bedürfte, damit nicht Leute ihrem eigentlichen Beruf entzogen, zu Halbwissern und Flachköpfen in den *Klöstern* gebildet und in *Freiburg* im Uechtland zu der alten Dummheit vollendet werden, und die Ehre unseres Fricktals, ja des ganzen Aargau als ungeschickte Seelsorger an den Pranger stellen.» Ihm erwiderte sein ehemaliger Jugendgenosse Alois Lützelschwab, Theologiestudent, im Schweizerboten 1821 S. 12—13: «Und bevor ich den andern und mir gemachten Vorwurf, dass wir *die alte Dummheit in Freiburg i. Ue. vollenden*, als begründet annehmen kann, so muss mir der viele und grosse Nutzen auf Religion und Sittlichkeit vor Augen gelegt werden, den jene stifteten, die von dem *neuen Lichte der deutschen Aufklärung erleuchtet wurden.*» Münch behauptete aber im Schweizerboten 1821 S. 21 «die *Unzweckmässigkeit jener Schulanstalt und ihren schädlichen Einfluss* auf Schule und Kirchenwesen unseres Kantons Aargau noch einmal; denn wenn man mich fragt, ob dieselbe gute *Missionare, Jesuiten* und Anhänger der *ultramontanischen Kurie* erziehe, so antworte ich *Ja!* fragt man mich aber, ob sie auch tüchtige und tugendhafte Republikaner bilde — erwidere ich mit einem festen *Nein!*»

¹⁶ Prot. der kath. KiKo, I, 10. Dez. 1820. — Wendelin Nussbaumer wurde wegen seinem Studienaufenthalt in der Wolfsau von der Regierung nur ungern auf die Pfarrei Rheinfelden präsentiert.

¹⁷ *Brentano*, l.c. S. 34.

¹⁸ STAA KW 1 A 26, Fischinger an Reg., 17. Mai 1804.

macher oder durch den giftigen Hauch der Höllenkläffer im unteren Keime erstickt. Historia sacra, dogmatica und theologia moralis mit Gewissensfällen alter Weiber durchweht, sind die Hauptteile des Studiums der Theologie in Augsburg, denen noch das canonische Recht des Jesuiten Pichler beigeſellet wird.» Diesem Uebel zu steuern, machte Fischinger der Regierung den Vorschlag, dass sie entweder den Theologiestudenten einige gute Universitäten zum Studium anweise oder dass eine allgemeine Vorschrift erlassen würde, welche die notwendigen Kenntnisse und Studien von Staates wegen einem Theologiekandidaten vorschreibt. Die Vereinigung beider Mittel schien ihm noch wirksamer.

Diese Vorschläge fanden, wenn auch nicht sofort, ihre Verwirklichung. Sie trafen auf den Widerstand der bischöflichen Kurie. Fürstbischof Franz Xaver Neuveu war niemals gewillt, der Regierung in diesem Punkte zu weichen. Er verlangte von den Theologiestudenten den Besuch französischer Seminare und empfahl besonders den Besuch von Pruntrut und Freiburg i. Ue. Mit der vollen Kraft seiner Persönlichkeit widersetzte er sich dem Besuch der Seminare in Deutschland.¹⁹

Von den 89 Geistlichen des Kapitels Siss- und Frickgau weilten 44 zu ihrer Ausbildung in Freiburg i. Br., 18 in Pruntrut, 15 in Freiburg i. Ue., 9 in Konstanz, 7 in Augsburg, 6 in Solothurn, 5 in Meersburg, 4 in St. Gallen, je drei in Luzern und Würzburg, je zwei in Innsbruck, Mariastein und Wien und je einer in Bonn, Chur, Dillingen, Ehingen, Günsburg, Pfaffenhausen, Salem, Salzburg, St. Blasien und Tübingen. Davon besuchten 29 Geistliche nur einen Studienort, während 46 sich an zwei und mehr Studienorten aufhielten.

b) *Stipendienwesen.* Eine günstige Gelegenheit, den Studienort der Theologen zu bestimmen, fand sich bald.

Der erste Stipendiat, *Meinrad Günther* von Laufenburg, genoss sein Stipendium noch in voller Freiheit.²⁰ Dann aber wurde jedem Stipendiaten gemäss einer Verfügung der Regierung vom liberalen Schulrat die Bildungsanstalt vorgeschrieben, welche er zu besuchen hatte. Diese Weisung war angeblich in der Absicht erlassen, dem Land religiös und sittlich gebildete Geistliche zu verschaffen. Bis 1809 unterwarfen sich alle Theologen dieser Weisung. Bei *Stephan Nombride* von Rheinfelden, der in Freiburg i. Ue. studierte, sah sich die Regierung getäuscht. Er wünschte noch ein Jahr in Freiburg i. Ue. zu verbleiben, was man ihm endlich nachsah. Er beharrte auch im folgenden Jahre auf seiner Weigerung, Freiburg i. Br. aufzusuchen. Die Regierung entzog ihm als Strafe das so dringend benötigte Stipendium.²¹

19 STAA KW 5 H 62, Wohnlich an Kirchenrat, 6. Juli 1828.

20 STAA SR A 24, 12. Dez. 1804.

21 STAA SR B 64, 4. Dez. 1809.

Diese Einstellung beherrschte das katholische Kirchendepartement und später den katholischen Kirchenrat auch in Zukunft. *Fridolin Obrist* von Sulz und *Ferdinand Muggle* von Hornussen erhielten ein Stipendium unter der Verpflichtung, das Seminar in St. Gallen zu besuchen. Zugleich wurde das bischöfliche Ordinariat ersucht, alle hierländischen Theologen ein für allemal nach St. Gallen zu schicken, weil demselben vor allen übrigen in der Eidgenossenschaft der Vorzug gegeben werde.²² Generalprovikar *Tschann* hatte die beiden schon vorher nach Chur gewiesen. Für diesmal liess es die Regierung dabei bewenden, aber sie verlangte nur umso energischer, dass inskünftig nur das Priesterhaus St. Gallen besucht werden dürfe.²³

Noch strenger führte der katholische Kirchenrat die Aufsicht über die Ausbildung des Klerus. Aus dieser Tatsache macht auch der Schweizerbote kein Hehl.²⁴ Ein Reglementsentwurf der Geschäftsführung des Kirchenrates²⁵ räumte ihm folgende Kompetenzen ein: § 20. Der Kirchenrat wacht darauf, dass jeder Theologiekandidat vor dem Seminariumseintritt oder vor Empfang der höheren Weihen vor der geistlichen Prüfungskommission eine angemessene Prüfung besteht und durch Zeugnisse seine bisherigen Studien und den Lebenswandel nachweist. § 22. Der Kirchenrat zieht alljährlich von allen Pfarrherren Bericht ein, wer von ihren Pfarrangehörigen Theologie studiert und wo. § 23. Alle Jahre werden vom Rektor der Studienanstalt über den Studienerfolg und den Lebenswandel Erkundigungen eingezogen. § 25. Der Kirchenrat schreibt ihnen den Besuch einer bestimmten Studienanstalt vor und die Fächer, über welche sie Kollegien zu hören haben.

Trotz schärferer Kontrolle über die Studien der Geistlichen, mit der der Staat streng und sorgfältig über die Ausbildung wachte, machte sich der Mangel an Kenntnis zur praktischen Seelsorge immer mehr geltend. Ein subsidiärer Aufenthalt im Hause eines Pfarrers oder die wenigen Monate in einem auswärtigen Bistumsseminar hatten diesen Mangel nicht behoben.²⁶

Eine eigentliche theologische Staatsprüfung einzuführen und alle Theologen damit zu erfassen, bot die Ausstellung des Tischtitels.

c) *Der Titulus patrimonii*. Den Patrimoniumstitel, auch titulus mensae genannt, kann eine Gemeinde, eine geistliche oder weltliche Korporation oder eine Privatperson einem Weihekandidaten ausstellen. Der Aussteller eines solchen Titels garantiert dem Geistlichen einen standes-

²² STAA, Prot. Kl. Rat, 23. Nov. 1818.

²³ l.c. 4. Dez. 1818.

²⁴ Schweizerbote 1825 S. 188.

²⁵ STAA KiKo-Akten, 15. Nov. 1820.

²⁶ *Freybund*, l.c. S. 99.

gemässen Unterhalt, falls er, zur Ausübung seines Berufes als Seelsorger auf irgendeine Weise unfähig, auf eine Unterstützung angewiesen ist.

Alter Gewohnheit gemäss stellte die Heimat- oder Wohngemeinde im Fricktal diesen Titel aus.²⁷ Um die Gemeinden finanziell zu schützen, wurde schon am 20. Januar 1783 die Ausstellung eines Tischtitels für Auswärtsgeborene ohne besondere Erlaubnis verboten.²⁸ Um die Freude am Weltpriesterstande den Jünglingen, die Lust und Neigung hiezu verspürten, nicht zu nehmen, erleichterte die österreichische Regierung ihnen diesen Schritt dadurch, dass der Religionsfonds die Ausstellung des Tischtitels auf sich nahm.²⁹ So sehr sich die aargauischen Machthaber stets auf die josefine Gesetzgebung und Uebung berufen haben, wichen sie doch in diesem Punkte entschieden von ihr ab.³⁰ Nun sahen sich die Weihekandidaten gezwungen, diesen Titel wieder von ihren Heimatgemeinden ausstellen zu lassen.

Dadurch kamen die Gemeinden oft in finanzielle Bedrängnis, oder sie mussten wenigstens befürchten, dass sie den standesgemässen Unterhalt einiger Geistlicher auf sich nehmen müssten. So hatte die Gemeinde Mumpf Dr. *Evangelist Wunderlin* den Tischtitel ausgestellt.³¹ Durch unglückliche Verkettung der Umstände wurde Wunderlin seiner Pfründe entsetzt, nahm aber, obwohl er in tiefster Armut lebte, den Tischtitel nicht in Anspruch. Gipf und Oberfrick stellten 1820 ihrem Mitbürger *Franz Joseph Sutter* den Tischtitel aus. Sutter hatte in Freiburg i. Br. Theologie studiert, war dort wegen schlechten Lebenswandels weggewiesen worden und gelangte trotzdem zum Priestertum. Kaum zum Priester geweiht, gab er durch seinen Lebenswandel ein solches Aergernis, dass die bischöfliche Kurie ihn in priesterliche Korrektion setzen wollte und an Gipf und Oberfrick das Ansuchen auf standesgemässen Unterhalt Sutters stellte. Er entzog sich der verdienten Korrektion durch Flucht nach Paris und verbrachte sein Leben als Feldprediger in Frankreich. Noch immer blieb es für die Gemeinden zu befürchten, dass er ihnen über kurz oder lang zur lebenslänglichen Versorgung anheimfiele.

Solche ökonomischen Nachteile betrafen nicht den Staat als solchen. Dennoch konnte dadurch sein Wohl in Mitleidenschaft gezogen werden, insoweit es auf religiöser Erbauung und sittlicher Erziehung beruht. Die Mängel zu beheben, hatten zahlreiche Staaten bereits dadurch vorgesorgt, dass sie der willkürlichen Ausstellung des Tischtitels Schranken setzten.

²⁷ Vgl. Pfarrtabelle im Anhang, die einige Beispiele aufführt.

²⁸ *Petzek I*, S. 230; 316; 266; 231—232.

²⁹ *Petzek I*, S. 260—262. STAA 6384/10, Zirkular der k.k. Regierung vom 26. Jan. 1792.

³⁰ STAA, Prot. Kl. Rat, 22. Mai 1822.

³¹ STAA 6384/10, 24. Sept. 1780.

Das bewog das katholische Kirchendepartement, eine ähnliche Massregel zu erlassen.³² Der Tischtitel durfte von jetzt ab nur noch mit besonderer Erlaubnis der Regierung ausgestellt werden. Diese Erlaubnis wurde nur dann erteilt, wenn der katholische Kirchenrat dem Weihekandidaten das Zeugnis über hinreichende Seelsorgekenntnisse sowie über entsprechende sittliche Eigenschaften unterbreitete.³³

Der Vorschlag der katholischen Kirchenratskommission wich von dieser zweiten Bestimmung ab, indem er noch Bestimmungen über eine theologische Staatsprüfung für den Patrimoniumstitel vorsah. Die katholische Kirchenratskommission hielt eine solche Prüfung für unumgänglich notwendig, in der Meinung, dass auf die Zeugnisse der in- und ausländischen Lehranstalten kein Verlass sei und dass selbst der theologische Dokortitel keine sichere Gewähr der Fähigkeit zur praktischen Seelsorge bedeute. Wenn sie der Regierung über die theologischen Kenntnisse des Bewerbers hinreichende Auskunft erteilen sollte, so war hiezu eine schriftliche wie mündliche Prüfung erfordert. Dadurch glaubte der katholische Kirchenrat, die ganz unwissenden Elemente vom Priesterstande ausschliessen zu können.³⁴

Als 1824 die Tischtitelprüfung endlich unumgänglich geworden, erleichterte der Fürstbischof von Basel den Eintritt in das Priesterseminar dadurch, dass er diese Prüfung, weil Provikar *Wohnlich* zugleich Mitglied des katholischen Kirchenrates war, als das «pro receptione ad seminarium» geltende Examen erklärte.³⁵

2. Kapitel. Das Kollaturrecht

Die Einflussnahme der Landesregierung beschränkte sich nicht mehr wie unter Kaiser Joseph II. nur auf die Ausbildung der Geistlichen. Im Kollaturrecht winkte dem Staat ein weit kräftigeres und erfolgreicherer Mittel, sich die Geistlichkeit dienstbar zu machen.

a) *Die Inhaber des Kollaturrechtes.* Der Inhaber des Kollaturrechtes, Kollator genannt, hat in erster Linie das Kollationsrecht, das ist das Recht der Stellenbesetzung. Wer demnach Eigentümer dieses Rechtes war,

³² STAA KW 1 J 12, Gutachten des kath. Kirchenrates, 5. Dez. 1822.

³³ l.c. Verordnung vom 6. Febr. 1823.

³⁴ STAA KW 1 J 23, KiKo an Kl. Rat, 19. Mai 1824.

³⁵ STAA KiKo-Akten, Wohnlich an KiKo, 29. Sept. 1826.

dem stand auch die Befugnis zu, die Pfründe durch eigene Wahl zu besetzen.³⁶

Solange das Fricktal zum Breisgau gehörte, waren die Kollaturrechte wie folgt verteilt: Der Deutschorden war Kollator von Frick und Möhlin; das fürstliche Damenstift Säkingen von Laufenburg (dessen Pfarrer sich Rektor und Pfarrer von Kaisten nannte und dem auch das Patronatrecht von Kaisten zustand), Hornussen, Kaisten, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Gansingen, Wegenstetten, Zuzgen, Mettau und Sulz; das Domstift Arlesheim von Zeiningen und Kaiseraugst; das Kloster Mariastein von Wittnau; das Martinsstift in Rheinfelden von Eiken, Herznach und Wölflinswil; die vorderösterreichische Regierung von den Kanonikaten des Martinsstifts in Rheinfelden, während 1 Kanonikat von der Universität Freiburg i. Br. besetzt wurde.³⁷ Das Kollaturrecht von Magden besass das Kloster Olsberg, der Abt von Tennenbach das Kollaturrecht von der Pfarrei Olsberg. Das Kollaturrecht in Leuggern behaupteten die Johanniter von Leuggern. Der Freiherr von Schönau-Wehr beanspruchte das Kollaturrecht in Oeschgen.³⁹ Am meisten Kollaturrechte besass unzweifelhaft das Damenstift Säkingen. Kraft dieser Rechte besetzte die Aebtissin die meisten Pfarreien des Fricktals mit ihr genehmen Kandidaten. Obervogt, Vögte und Stabhalter mussten während vielen Jahren sehen, wie die Pfründen an auswärtige, meist stiftsäkingische Kapläne verliehen, die einheimischen Priester beinahe mit Verachtung übergangen und so entweder zum beständigen Vikarieren oder zum Verlassen der Heimat gezwungen wurden. Sie gaben daher ihrem Unwillen in einer Bittschrift an den Fürstenbischof von Basel Ausdruck, indem sie erklärten, dass es unbillig sei, zusehen zu müssen, «wie auswärtige Priester die schweissvolle Arbeit unserer Landesinsassen geniessen und deren eigene Kinder davon ausgeschlossen werden». Daher zögere mancher Vater, seinen Sohn zum Priesterstande gelangen zu lassen, da er wegen des Stifts Säkingen doch keine

³⁶ *Hagenbuch*, Die kath. Kollaturen im Aargau, S. 17. — Das Kollaturrecht wurde seit dem 12. Jahrhundert von der päpstlichen Politik zu einem blossen Präsentationsrecht dem Bischof gegenüber erniedrigt. Nach gemeinem Recht war demnach der Bischof Kollator. Das Kollationsrecht des Fürstbischofs von Basel wurde im Aargau zu einem blossen Formrecht — zur Verleihung der cura animarum — während das Präsentationsrecht an Bedeutung gewann. Demnach stand der unmittelbare Einfluss des Bischofs auf die Besetzung einer Pfründe in keinem Verhältnis zum Präsentationsrecht, das sich faktisch zum Kollationsrecht erweitert hatte. Vgl. auch *Hinschius*, Das Kirchenrecht. I. Kath. Kirchenrecht, 4 Bde., (Berlin 1869—88); *Sägmüller*, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts (Freiburg i. Br. 1924/30) 4. Aufl.

³⁷ *Fetzer*, l.c. S. 26—27.

³⁸ STAB A 86.

³⁹ *Hagenbuch*, l.c. S. 47.

Aussicht habe, in der Heimat sein Brot zu finden, denn die besten Pfründen würden oft mit minder tüchtigen Schwaben und Schweizern besetzt. Die Schwaben kämen mittellos in die Seelsorge und überschwemmt mit zahlreichen armen Familienangehörigen das Fricktal und zögen viel Geld aus dem Land, während die eigenen Priester in der besten Vollkraft untätig von der Landschaft oder den ohnehin verarmten Gemeinden unterhalten werden müssten.⁴⁰ Von den 89 Pfarrern, welche im Kapitel Siss- und Frickgau von 1780—1830 wirkten, stammten nur 52 aus dem Fricktal, während 24 Geistliche aus Schwaben, 11 aus der Schweiz und 2 aus dem Elsass herkamen.

Es war einer der frühesten Gedanken der aargauischen Kirchenpolitiker, die Kollaturrechte an sich zu bringen, um fremden Einfluss, geistigen wie politischen, auszuschalten.⁴¹ Das verraten schon die 1803 an die Pfarrgeistlichkeit des Fricktaler Kapitels gerichteten Fragen:⁴²

1. Welche Bevölkerungszahl zählt der Kirchensprengel?
2. Wieviele Gemeinden enthält derselbe?
3. Ist damit eine Filiale verbunden?
4. Worin bestehen die sämtlichen Pfarrgebäude?
5. Wem obliegt die Erbauung und Unterhaltung der Kirchen- und sämtlicher Pfarrgebäude?
6. In welchem Zustand befinden sich die Pfrundgebäude und sind bald beträchtliche Reparaturen notwendig?
7. Worin bestehen die Pfrundgüter?
8. Worin besteht das Einkommen des Pfarrers? Von wem und auf welche Art wird es entrichtet?
9. Hat der Pfarrer bei Beziehung seines Einkommens einige Beschwerden und Auslagen?

Nach genauer Prüfung der eingetroffenen Antworten erkannte die aargauische Regierung die materiellen und geistigen Vorteile, welche ihr aus der Besitznahme der Kollaturrechte erwachsen konnten. Sie sicherte sich daher die Erwerbung der Kollaturrechte durch Gesetz vom 12. Mai 1804.⁴³ Demselben Zwecke diente auch das Dekret vom 2. Mai 1809, nach welchem kein Kollaturrecht einer Pfarrpfründe ohne Vorwissen und Einwilligung der Regierung verkauft oder sonstwie verändert werden durfte. Vielmehr war der Regierung davon Anzeige zu machen, auf dass sie «*die damit verbundenen Genüsse zu handen des Staats*» an sich bringe.⁴⁴ Der Aargau betrachtete sich als Erbe aller Kollaturrechte der vorderösterreichischen Regierung, der Universität Freiburg i. Br., des

40 STAB A 28/1, Obervogt an Bischof, 20. Dez. 1790.

41 Müller, l.c. II S. 183.

42 STAA KW 6 A 14, Zirkular vom 16. Dez. 1803.

43 STAA KW 6 A 14, Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 603 Nr. 266.

44 STAA KW 6 B 10; Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 604 Nr. 267.

Abtes von Tennenbach, des Deutschordens und der von ihr aufgehobenen Klöster. Es war der Regierung ein Leichtes, Pfarrer Weizmann in Laufenburg das Patronatsrecht über Kaisten zu entziehen. Umsonst beklagte Pfarrer Brentano diesen Verlust.⁴⁵ Es gelang ihr auch, dem falsch unterrichteten Freiherrn von Schönau-Wehr das Kollaturrecht von Oeschgen 1818 zu entwinden.⁴⁶ Sein Begehren um Entschädigung wurde kalt abgewiesen.⁴⁷ Vergeblich erhob der Fürstbischof von Basel auf das Kollaturrecht Leuggerns Anspruch.⁴⁸

Weniger Interesse brachte die Regierung dem Patronatsrecht über die *mandachersche Kaplanei*⁴⁹ in Laufenburg entgegen. Kollator war nach dem Stiftungsbrief der Senator familiae. Wenn ein Anverwandter der Familie sich darum bewarb, hatte er das ausschliessliche Recht auf diese Pfründe. Dem Gemeinderat in Laufenburg stand demnach kein Einmischungsrecht in die Besetzung dieser Pfründe zu.⁵⁰ Dieses Beneficium war nach österreichischem Recht als ein Privateigentum der Familie Mandacher zu betrachten und konnte daher ohne Konkurs als Beneficium simplex vom Kollator verliehen werden. Jedoch musste der Regierung von einer Besetzung Anzeige gemacht werden.⁵¹ Die aargauische Regierung wollte es anfänglich nicht zugeben, dass ein Bürger vom rechten Rheinufer einen Vorschlag auf eine Fricktaler Pfründe machen könne. Um Streitigkeiten zu vermeiden, liess sie den Fall auf sich beruhen.⁵² Nach dem Absterben der mandacherschen Familie fiel das Kollaturrecht an den Fürstbischof von Basel. Die Regierung setzte diesem Heimfall eines Kollaturrechtes an den Bischof kein Hindernis in den Weg.⁵³ Auch beliess sie das Patronat der von mantelinischen Kaplanei in Frick den Vorstehern des Kapitels Siss- und Frickgau.⁵⁴

Keine einzige Pfründe konnte ohne staatliche Bestätigung besetzt oder neu errichtet werden. Der Staat war dafür besorgt, dass eine von

⁴⁵ STAA KW 5 A 64, Didner an Reg., 18. Sept. 1808.

⁴⁶ STAA KW 5 A 44, Reg. an Bezirksamt Laufenburg, 3. Aug. 1804; KW 6 C.10, Vertrag vom 15. Febr. 1818.

⁴⁷ STAA KW 6 C 10, 15. Febr. 1828.

⁴⁸ STAA KW 6 C 1, 5. Okt. 1814.

⁴⁹ Das mandachersche Benefizium zählt drei Stifter: Joh. Bapt. Mandacher und Maria Boxlerin machten am 24. Juni 1714 in Laufenburg die 1., Simon Mandacher, k.k. Fortifikationsbaumeister in Wien, am 7. Januar 1728 die 2. und Eugen Viktor Mandacher am 24. Mai 1737 die 3. Stiftung. Diese drei Stiftungen wurden zu einer einzigen vereinigt. Ein grosser Teil des Stiftungsvermögens blieb 1803 auf dem rechten Rheinufer und konnte nicht mehr eingebracht werden.

⁵⁰ STAA KW 4 A 10, Didner an Reg., 16. Juli 1804.

⁵¹ l.c. Fischinger an Reg., 19. Juli 1804.

⁵² l.c. Reg. an Didner, 19. Juli 1804.

⁵³ STAA, Prot. Kl. Rat, 14. Okt. 1816.

⁵⁴ Vgl. Abschnitt 4 über das Kirchenvermögen.

nichtstaatlicher Seite her beabsichtigte Ausstattung einer neuen Pfarrei nicht wieder ein Kollaturrecht bedinge, welches nicht dem Staate gehörte, indem er meistens die Dotation selbst übernahm. Die Neugründungen von Pfarreien, Lokalkaplaneien und Hilfspriesterstellen sind somit eine direkte Folge des ersten Erwerbsdekretes. Auf diese Weise wurde der Staat Kollator von Ittenthal⁵⁵ und der Hilfspriesterstellen im Fricktal. Von den 43 Seelsorgepfründen im Fricktal besetzte im Jahre 1830 der Kanton Aargau 31 ausschliesslich, 1 auf Doppelvorschlag des Stifts in Rheinfelden, 6 das Martinsstift in Rheinfelden, 1 die Stadt Rheinfelden auf Präsentation des dortigen Stifts, 1 die Stadt Laufenburg, 1 der Bischof von Basel, 1 das Kloster Mariastein und 1 Dekan, Kämmerer und Juraten des Fricktalerkapitels.⁵⁶ Es kann daher nicht bestritten werden, dass der Staat bei der Pfründenbesetzung den grössten Einfluss geltend machen konnte.

Den Zeitgenossen schien ein solches Vorgehen als gegen die Gesetze der katholischen Kirche gerichtet. Selbst der Kanton Zürich betrachtete es als «etwas auffallend».⁵⁷ Von *Forstmeister*, der Deutschordensminister, sah sich zu einer Protestation an den Landammann der Schweiz genötigt. «Wenn die Kollaturen in dem blossen Präsentationsrecht bestünden, sohin bloss eine Ehrenberechtigung wären», schrieb er,⁵⁸ so würde man sich diese Verfügung gefallen lassen müssen, nachdem aber bei den Kollaturen des ritterlichen Deutschen Ordens nicht nur das Jus denominandi verbunden ist, sondern auch die Zehendberechtigungen und die Competenzen der Pfarrvikarien auf das innigste mit selben verwebt ist, so werden Eure Excellenz und eine Hochansehnliche Tagsatzung nach der beywohnenden Billigkeit von selber leicht ermässigen, dass die Einziehung der Kollaturrechte ritterlichen Deutschen Ordens als Fürsten und Stand des Deutschen Reiches nicht Platz geniessen können.» Der Landammann vermochte anfänglich diese Befürchtungen nicht zu teilen, dass der Kanton Aargau den Kollaturrechten zu nahe treten könnte. Er hielt es für unmöglich, dass der Aargau einen allgemeinen Entscheid betreffend die Erwerbung der Pfrundgüter zu fällen wage.

Der Landammann rechtfertigte seinen Standpunkt in dieser Frage aus aussenpolitischer Rücksichtnahme. Jeder rasche Schritt zum Nachteil des Deutschen Ordens konnte sehr leicht, wenn auch nicht für den

⁵⁵ Ittenthal wurde durch Dekret vom 27. April 1812 als Lokalkaplanei vom Staat gegründet. — Aarg. Ges. Slg. 1847, 2. Bd. S. 594 Nr. 264, 2; Hagenbuch l.c. S. 63.

⁵⁶ Die Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 608—611 Nr. 269 bietet ein Verzeichnis sämtlicher geistlicher Pfründen und ihrer Kollatoren im Kanton.

⁵⁷ STAA KW 6 A 14 Reg. Zürichs an Kl. Rat 1. Sept. 1804.

⁵⁸ STAA KW 6 A 11, Forstmeister an Landammann, 2. Aug. 1804.

Kanton Aargau, so doch für andere Kantone gefährliche Folgen haben.⁵⁹ «Der Hoch- und Deutschmeister, ein österreichischer Fürst», schrieb er an die aargauische Regierung, «findet beim Wienerkabinett eine mächtige Unterstützung. Ja, man kann sogar sagen, dass Oesterreich aus der Sache des Deutschen Ordens einigermassen seine eigene Sache mache, indem, wie es neuerdings ziemlich an den Tag gekommen ist, die Entziehung der Güter und Gefälle, welche die Kommende Beuggen im Fricktal inne hatte — eine der vorzüglichsten Ursachen oder wenigstens einer der scheinbarsten Vorwände gewesen seye, aus denen man gegen Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Schwyz und Bünden die Entreissung von beynahe 4 Millionen Gulden schweizerischen Eigentums zu rechtfertigen suchte.»⁶⁰

Der Kleine Rat des Kantons Aargau hielt es nicht für notwendig, diese Rücksichten in Anwendung zu bringen. Nur solange er und der Grosse Rat über diesen Gegenstand nichts anderes verfügten, wollte er die Kollaturrechte unangetastet lassen und solange es die Grundsätze eines selbständigen Staates in staatsrechtlicher Hinsicht zuliessen.⁶¹ Noch im selben Jahr 1804 trat das Gesetz bezüglich des Kollaturrechtes in Kraft. Schon vor Inkrafttreten desselben schien es dem katholischen Kirchendepartement ein Leichtes zu sein, wenigstens die Kollaturrechte der inländischen geistlichen Korporationen durch einen Machtspruch der Regierung für den Kanton zu gewinnen.⁶²

b) Die Ausübung des Kollaturrechtes. Wie bereits erwähnt, steht dem Kollator das Recht auf die Ernennung des Pfrundinhabers, m. a. W. die Pfarrwahl zu.

Bei der Besetzung einer Pfarrpfründe wurde gemäss altem Herkommen der Kapitelsweibel von Pfarrei zu Pfarrei geschickt mit der Meldung, dass eine Pfründe neu zu besetzen sei.

Seit den Tagen Joseph II. war es üblich geworden, dass das bischöfliche Generalprovikariat jährlich zwei sogenannte Generalkonkursprüfungen abhielt, an denen sich solche Geistliche, die sich um Pfarrpfründen bewerben wollten, einzufinden hatten. Unter Pfarrkonkurs oder Konkursprüfung ist jenes theologische Examen zu verstehen, das katho-

⁵⁹ Entgegen der österreichischen Gewaltpolitik der Inkamation verfocht die Schweiz in vermögensrechtlicher Hinsicht den Standpunkt des Rechts. Das Vorgehen Aargaus kompromittierte die schweizerische Aussenpolitik. — Vgl. BAB Med. 642, Vorstellungen von Crumpipens an den Landammann der Schweiz vom 28. Dez. 1803 und 15. Juli 1804.

⁶⁰ STAA KW 6 A 11, Landammann an Kl. Rat, 31. Aug. 1804.

⁶¹ STAA l.c. Kl. Rat an Landammann, 14. Nov. 1804

⁶² STAA KW 6 A 14, Antrag des kath. Kirchendepartementes vom 19. Juli 1804.

liche Geistliche vor Erlangung einer Pfründe zu bestehen haben.⁶³ Der josefine Pfarrkonkurs legte das Schwergewicht der Prüfung weniger auf theoretische als auf praktische Kenntnis der Seelsorge. Vorträge von Predigten, Katechesen und Ansprachen an Krankenlagern mussten gehalten werden.⁶⁴ Die schriftlichen Konkursarbeiten mussten der Landesstelle eingeschickt werden.⁶⁵ Auch sollten nur Examinatoren, die mit den Grundsätzen der geläuterten Theologie und des Staatskirchenrechtes vertraut waren, als solche zugelassen werden.⁶⁶ Jene Geistlichen aber, die sich in der Seelsorge besonders durch ihre guten Grundsätze und ihren Eifer für eine zweckmässige Verbreitung der Aufklärung auszeichneten, wurden konkursfrei erklärt, das heisst, sie konnten sich um jede zu besetzende Pfarrpfründe bewerben, ohne sich der Konkursprüfung unterziehen zu müssen.⁶⁷

Eine Neuregelung dieser Verhältnisse schien gegeben, als sich Generalprovikar Didner in Rheinfelden niedergelassen hatte. Starb ein Pfarrer, so meldete der Friedensrichter des betreffenden Kreises dessen Ableben dem Amtsstatthalter, der sogleich die Regierung davon in Kenntnis setzte.⁶⁸ Der bischöfliche Kommissär und der Generalprovikar bestimmten den Tag der Konkursprüfung, die jeweils in Rheinfelden stattfand. Das Generalprovikariat sandte der Regierung einen Vorschlag entsprechend den Fähigkeiten und der Würdigkeit der Bewerber. Nach dem Tode Generalprovikars Didner glaubte sich die Regierung befugt, vom Bischof von Basel verlangen zu dürfen, dass die Konkursprüfungen in Rheinfelden stattfinden müssten, obwohl Generalprovikar Tschann in Dornach wohnte. Aus Billigkeitsgründen erklärte sie sich bereit, dem Provikar wenigstens die Reisekosten zu vergüten.⁶⁹ Missverständnisse entstanden auch dadurch, dass einige Bewerber ihre Bittschriften und Stellengesuche direkt an die Regierung sandten, statt auf dem Wege über das Generalprovikariat. Damit war es oft unmöglich, dass das Generalprovikariat der Regierung eine vollständige Vorschlagsliste unterbreiten

⁶³ Das Konzil von Trient verordnete die Vergebung der Pfründen durch einen Konkurs. So stand jedem fähigen und eifrigen Geistlichen der Zutritt zur Pfründe offen. — Das «Schweizerische Museum» 1816 preist S. 383 den josefinen Pfarrkonkurs als unvergesslichen Ruhmes würdig. — Vgl. Cod. Jur. Can. can. 459, 84.

⁶⁴ *Winter*, l.c. S. 171.

⁶⁵ *Petzek* I, l.c. S. 276, Hofdekret vom 25. Januar 1783.

⁶⁶ *Petzek* I, l.c. S. 296—309, Hofdekret vom 9. Febr. 1784.

⁶⁷ *Petzek* I, l.c. S. 318—321, Hofdekret vom 24. Dez. 1785. Vgl. Anhg.: Pfarrtabelle, die einige Beispiele aufführt.

⁶⁸ Pfrunderledigungen waren der v.östr. Regierung direkt von den Ortsobrigkeiten mitzuteilen. — STAA 6384/4, Ex consilio regiminis, 5. Febr. 1784.

⁶⁹ STAA KW 5 D 4, Kl. Rat an Tschann, 19. Febr. 1810; KiKo-Akten, Wohnlich an KiKo, 4. Juni 1827.

konnte. Die Regierung schrieb die erledigten Pfründen im Intelligenzblatt aus. Ausser dem Tag der Wiederbesetzung war aber den ausserfricktalischen Geistlichen der Tag der Konkursprüfung nicht bekannt. Mehrere Male meldeten sich Priester aus dem zum Bistum Konstanz gehörenden Teil des Aargaus, ohne dass sie auf dem Verzeichnis des passierten Konkurses erschienen. Damit alle Kantonsbürger gleichgestellt waren, verlangte die Regierung vom Generalprovikariat, dass es den Tag des Konkurses ebenfalls im Intelligenzblatte veröffentliche.⁷⁰ In widerrechtlicher Weise, um ihren Willen und ihre Macht dem Generalprovikar noch deutlicher zu zeigen, erwählte die Regierung *Alois Abt von Bünzen* ohne Konkursprüfung auf die Pfarrei Schupfart.⁷¹

Auf solche Weise gelangten nicht die besten Elemente in den fricktalischen Klerus. Es war selbst für den Bischof von Basel unangenehm, sehen zu müssen, wie ein ganzes Ruralkapitel von Klerikern durchsetzt wurde, die nicht zu seiner Diözese gehörten und deren Vorleben ihm und seiner Kurie unbekannt waren. So kam es zu jenen inneren Schwierigkeiten, die sich so nachteilig auswirken sollten.

Das Volk hatte nicht den geringsten Einfluss auf die Pfarrwahl. Unbeachtet blieben seine Bittschriften und Wünsche, wenn sie auch an und für sich noch so berechtigt und gut begründet waren.⁷²

Widerrechtliche Pfarrwahlen waren durchaus keine Seltenheit. Wir möchten bloss an die simonistische Wahl Pfarrer Brentanos nach Gansingen erinnern,⁷³ an die Wahl des Kanonikus Augustin Goriupp in Rheinfeldern zum Propst,⁷⁴ an die Ernennung Pfarrer Schmid nach Obermumpf, der im Widerspruch zum kanonischen Recht auf einen beträchtlichen Teil seines Pfrundeinkommens verzichten musste,⁷⁵ und schliesslich an die Wahl Pfarrer Müllers nach Olsberg, der ohne Konkursprüfung den greisen Pfarrer Schmid aus Tennenbach im Amte verdrängte.⁷⁶

Die Einstellung des Geistlichen in seinem Amte steht nach kirchlichem Recht nur der Kirche zu. Die österreichische Gesetzgebung bestimmte aber schon vor Joseph II., dass Regular- und Säkulargeistliche, die sich in ungeziemenden Ausdrücken gegen die landesfürstlichen

⁷⁰ STAA KW 4 B 28 Kl. Rat an Didner, 3. Dez. 1807.

⁷¹ STAA KW 4 B 26 1807.

⁷² Für die Wiederbesetzung der Pfarrei Obermumpf auf den 15. Okt. 1804 meldeten sich 13 Bewerber, unter ihnen der schon seit 13 Jahren in Obermumpf tätige Vikar Delrieu. Die Gemeinde Obermumpf bat die Regierung, ihr den Vikar als Pfarrer zu geben oder Pfr. Wocheler. Die Regierung wählte Pfarrer Schmid aus Kaiseraugst, der ein Zeugnis Fischingers vorwies. — STAA KW 4 A 13.

⁷³ *Brentano*, l.c. S. 47.

⁷⁴ STAA 6728, Neuveu an Kl. Rat, 31. Okt. 1820.

⁷⁵ STAA KW 4 A 13.

⁷⁶ Vgl. Abschnitt I, Anm. 75.

Gesetze und Verordnungen ergingen, der Landesstelle anzuzeigen wären, damit sie abgesetzt oder entsprechend gestraft werden konnten.⁷⁷ Auch Fahrländer hatte eine analoge Bestimmung in die fricktalische Kantonsverfassung übernommen.⁷⁸ Die aargauische Regierung hielt sich für befugt, eine Absetzung oder eine Suspension im Amte zu verfügen. Von dieser angeblichen Befugnis machte sie auch in einigen Fällen Gebrauch.⁷⁹

Es ist daher verständlich, dass nicht einmal die Pfarrinstallation, eine eigentlich streng kirchliche Angelegenheit, vom Dekan allein vollzogen werden konnte. Auf den Staatskollaturen musste zu dieser Amtsübertragung stets noch der Oberamtman beigezogen werden.⁸⁰

c) *Die Pfarrbesoldung.* Aufs engste mit dem Kollaturrecht verbunden ist auch das Recht des Zehntenbezuges und damit die Pflicht zur Ausrichtung der Besoldung an den Geistlichen.

Besonders diese Seite des Kollaturrechtes musste verlockend erscheinen. Die Behauptung *Freymunds*,⁸¹ dass sich ein Pfarrer vor seiner Wahl hätte verpflichten müssen, auf einen Teil seines Pfrundeinkommens zu verzichten, trifft auf Obermumpf zu. Ungehört blieb der Protest des Kapitels und ungehört verhallte die Stimme des Bischofs gegen diese wider das kanonische Recht verstossende Massnahme.⁸² Darin mag auch einer der Hauptgründe liegen, warum sich der Bischof auf das Staatsbesoldungsgesetz der Geistlichen im Fricktal vom Jahre 1809 weder einlassen wollte noch konnte. Es war ihm nicht unbekannt geblieben, dass die Besoldung der Geistlichen durch Staatsgesetze und Willkürakte eine Verminderung erfahren hatte. Der Pfarrer von Zeiningen verlor 1803 mehr als den dritten Teil seiner Besoldung, denn der Kanton Aargau brachte die Gefälle des Domstiftes Arlesheim an sich, dessen Schaffner der Pfarrer von Zeiningen bisher gewesen war.⁸³ Ueber diese Verringerung der Besoldung vermag auch die von *Bronner* in seiner Geschichte des Aargaus⁸⁴ gebotene Tabelle nicht hinwegzutäuschen. Bronner versucht sich in einer allgemeinen Vorbemerkung auf Archivalien zu berufen und daraus zu beweisen, dass das Pfrundeinkommen von 1803—1830 gestiegen sei. Folgende Tabelle dürfte den Tatsachen besser entsprechen:

⁷⁷ *Petzek* I, l.c. S. 216—217.

⁷⁸ *Burkart*, l.c. S. 594.

⁷⁹ Sie setzte Vikar Trüb in Leuggern ab, weil er sich gegen Verteilung und Herausgabe des dortigen Bruderschaftsfonds durch Wort und Tat verteidigt hatte. Ebenso suspendierte sie Pfr. Wunderlin in Mumpf und wollte ihn auch dann noch nicht einsetzen, als der Provikar um Einsetzung bat.

⁸⁰ STAA KW 6 B 6, Kreisschreiben für Oberämter, 14. Dez. 1807.

⁸¹ *Freymund*, l.c. S. 106.

Das Pfrundeinkommen (Tabellarische Uebersicht)

Pfarrei Lokalkaplanei	Einkommen vor 1803 ⁸⁵			Einkommen nach 1803			Holzkompetenz Klafter	Besoldung nach Klassifikation £
	£	Btz	Rp	£	Btz	Rp		
Eiken	1688	6	2 ¹ / ₂	1536	—	—	—	— 86
Frick	1640	9	9	1020	8	3	—	1850 87
Gansingen	3528	6	9 ¹ / ₄	1828	—	—	3 (von der Gemeinde)	2000 88
Herznach	1942	9	1 ³ / ₄	?			20 (aus der Pfaffenhalde)	— 89
Hornussen	1412	—	8	1293	—	—	—	1650 90
Ittenthal seit 1812 Lokalkaplanei	—	—	—	590	—	—	3 (von der Ge- meinde, gratis zum Pfarrhaus geführt)	— 91
Kaiseraugst	1268	7	2 ¹ / ₂	1185	3	6	8 (von der Gemeinde)	1300 92

⁸² Das kanonische Recht gestattet unter keinen Umständen eine Besoldungsverringerung eines Pfrundinhabers. Die «portio congrua» muss stets gewahrt werden. Demnach kann ein Pfrundinhaber weder sein eigenes Einkommen noch das seiner Nachfolger durch Verzicht rechtmässig vermindern. — STAA KW 4 B 24, Didner an Reg., 29. Okt. 1807.

⁸³ STAA KW 5 E 28.

⁸⁴ Bronner, Der Kanton Aargau, Bd. 2, S. 229—230.

⁸⁵ Bronner, l.c. S. 229 beruft sich für seine Tabelle auf eine Zusammentragung von Staatssekretär Strauss, dessen Tabelle nach einer Spezifikation vom Jahre 1803 stammen soll und nach den Angaben der Pfarrer selbst. — Vorliegende Tabelle hat das Etat der Pfarreinkommen von 1803 (STAA KW 5 D 1 a) als Grundlage und die in den Anmerkungen angeführten Angaben der Pfarrherren.

⁸⁶ STAA KW 5 H 71,

⁸⁷ STAA KW 5 D 24.

⁸⁸ STAA KW 5 H 59.

⁸⁹ STAA KW 5 G 39.

⁹⁰ STAA KW 5 D 1a.

⁹¹ Arg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 594 Nr. 264, 2. Darin sind 200 Fr. Staatsbeitrag inbegriffen. — KW5E 13 beziffert das Pfrundeinkommen auf 663 Fr. 2 Btz. 7 Rp., während Bronner, l.c. S. 229 es mit Fr. 682.72 angibt.

⁹² STAA KW 5 H 62 a.

Pfarrei Lokalkaplanei	Einkommen vor 1803 ⁸⁵			Einkommen nach 1803			Holzkompetenz Klafter	Besoldung nach Klassifikation £
	£	Btz	Rp	£	Btz	Rp		
Kaisten	1737	9	7 ² / ₃	1200	—	—	6 (Eichenholz)	1700 ⁹³
Laufenburg	2384	9	4 ¹ / ₂	1100	—	—	keine	2000 ⁹⁴
Leuggern	1796	—	5	1022	7	5	Pfr. 18, Kaplan 3 u. 150 Reis- wellen	1900 ⁹⁵
Magden	1871	9	2	?			12 (von der Gemeinde)	1600 ⁹⁶
Mettau	1850	4	2	1406	1	4	6 (von der Ge- meinde. Der Pfr. muss es machen lassen, und 2 aus dem Pfarrwald)	1900 ⁹⁷
Möhlin	1311	3	8 ¹ / ₂	1384	5	9	6 (von der Ge- meinde. Der Pfr. muss es machen lassen, und 2 aus dem Pfarrwald)	1850 ⁹⁸
Mumpf- Wallbach	2008	5	3 ² / ₃	1227 (589)	5	7	keine	1800 ⁹⁹
Obermumpf	3131	7	7 ¹ / ₁₂	1500	—	—	keine	1800 ¹⁰⁰
Oeschgen	1083	7	4	903	7	—	keine	1000 ¹⁰¹
Olsberg	833	4	3	1200	—	—	5 (vom Staat, u. 400 Reiswellen)	950 ¹⁰²

⁹³ STAA KW 5 D 15.

⁹⁴ STAA KW 5 (Angabe Pfr. Weizmanns).

⁹⁵ STAA KW 5 D 47.

⁹⁶ STAA KW 5 D 15, Vom Zehntloskauf von 17 700 Franken wurden 850 Franken für die Armen abgezogen.

⁹⁷ STAA KW 5.

⁹⁸ STAA KW 5 G 31.

⁹⁹ STAA KW 5 E 26.

¹⁰⁰ *Freybund*, l.c. S. 106. — *Bronner*, l.c. S. 230 erweckt mit 2 Zahlen den falschen Anschein (A 2000 und B 3483), als ob das Pfarreinkommen um 1483 Fr. gestiegen wäre.

¹⁰¹ STAA KW 5 D.

¹⁰² Die Besoldungserhöhung auf 1200 Franken dauerte nur bis 1835, wo sie auf 1000 Fr. beschränkt wurde. — Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 394 Nr. 264, 7.

Pfarrei Lokalkaplanei	Einkommen vor 1803 ⁸⁵			Einkommen nach 1803			Holzkompetenz	Besoldung nach Klassifikation
	£	Btz	Rp	£	Btz	Rp		
Rheinfelden	1394	3	6 ¹ / ₃	1394	3	6 ¹ / ₃	—	— 103
Schupfart	1253	4	1/2	887	3	—	keine	1200 104
Stein	1075	6	8 ⁵ / ₆	656	3	10/11	keine	1000 105
Sulz	2006	3	1/3	1318	4	1	keine	1900 106
Wegenstetten- Hellikon	1611	3	6	1200	3	5	7 Klafter (4 von Wegenstetten und 3 von Hellikon)	1650 107
Wittnau	1203	9	2/3	?			—	— 108
Wölflinswil	1724	—	5	?			15 (von der Gemeinde)	— 109
Zeiningen	1495	—		600	—	—	12 (von der Gemeinde)	1500 110
Zuzgen	1419	9	4 ⁵ / ₆	1159	8	29/16	7 (von der Ge- meinde, und 200 Reiswellen)	1500 111

103 Einkünfte eines Kanonikats am Chorherrenstift Rheinfelden.

104 STAA KW 5 D 17.

105 STAA KW 5 D 26 und G. 33.

106 STAA KW 5 D 15.

107 STAA KW 5 D.

108 Expositurpfründe von Mariastein.

109 Kollaturpfründe vom Stift Rheinfelden.

110 STAA KW 5 G 28. Pfr. Beckers historische Nachrichten von der Pfarrei Zeiningen. — PFA Zeiningen: *Huwiler*, Chronik der Pfarrei Zeiningen.

111 STAA KW 5 E 28. — Die Holzmasse beziehen sich nicht auf die heutigen Masse und sind nach Orten verschieden. — Vergleicht man den Besoldungsetat der kath. Geistlichen mit dem der protestantischen Geistlichkeit (STAA KW 5 D 33), so zeigt sich deren grösseres Einkommen deutlich.

Alle Pfarr- und Kaplaneibenefizien waren 1803 mit genügendem Pfrundvermögen dotiert. Die Pfründer erhielten da und dort noch Zuschüsse von den Gemeinden, den Kirchen oder aus milden Stiftungen. Der Staat hatte keine Zuschüsse zu entrichten. Jedoch wurden alle, besonders die fetten Pfründen, in der Zeit nach 1803 durch Aufhebung des kleinen und Loskauf des grossen Zehnten, der Bodenzinse und durch andere staatliche Verfügungen immerhin empfindlich geschmälert. Bei einer allgemeinen Pfrundreform hätte sich durch eine allfällige staatliche Klassifikation noch eine weitere Besoldungsverringerung ergeben.¹¹² Die meisten Pfarrer des Fricktals klagten in der Zeit von 1803—1830 über eine Verminderung ihrer Besoldung. Nur einer stellte einen Zuwachs seines Pfrundeinkommens fest. Es kam sogar soweit, dass ein Pfarrer wegen des zu geringen Einkommens seine Pfarrei verliess, um in der Ferne ein besseres Glück zu suchen.¹¹³ Wohl versprach die Regierung der Geistlichkeit bei Abnahme des Huldigungseides 1803 Beibehaltung, ja sogar Erhöhung des Pfrundeinkommens. Nach Ablegung dieses Eides hielt sie sich nicht mehr zur Haltung dieses Versprechens verpflichtet. Eine diesbezügliche Bittschrift der Geistlichkeit blieb unberücksichtigt.¹¹⁴ Ueberlegte sich nun nicht mancher Vater, ob er seinen Sohn auf einem so kostspieligen Weg zum Priestertum gelangen lassen wolle und wurde nicht mancher gewiss fähige Kopf auf diese Weise vom Seelsorger-Beruf abgeschreckt?

Um den Klerus einigermaßen zu besänftigen, erschien am 28. Juni 1804 das Kleinzehntenentschädigungsgesetz für katholische Staatspfründen. Es erfüllte einzelne Forderungen der Bittschrift.¹¹⁵ So erhielten die Pfarrer, wie sie es gewünscht hatten, das Einkommen für 1804 in Natura. Für den verlorenen Kleinzehnten erhielten sie vom Staat eine Entschädigung, wenn ihr Einkommen die Kompetenz nicht erreichte, welche die

¹¹² *Fetzer*, l.c. S. 24—25; *Hagenbuch*, l.c. S. 68.

¹¹³ Aus diesem Grunde verliess Pfr. *Abt* in Schupfart angeblich seine Pfründe, wie er in einem Briefe an Provikar Tschann vom 9. Juni 1821 (STAA KiKo-Akten) ausführt: «Cum rectores politici redditus Parochiae Schupfartensis valde minuere intendunt, et jura eiusdem non nisi per sententiam superioris judicis salvari possunt, hoc Beneficium, quo per quatuordecim propemodum annos jam fruor, mihi non amplius arridet. Quam ex causam durante coram iudice lite molestum trans mare iter, ad explorandum meliorem fortunam, suscipere statui.»

¹¹⁴ STAA KW 5 A 25, Bittschrift des Kapitels vom 17. Mai 1804.

¹¹⁵ Pfarrer Brentano zeigte auch hier wieder einmal seine unkollegiale Haltung gegenüber seinen Amtsbrüdern. Sein Protest gegen diese Bittschrift veranlasste eine nähere Untersuchung, in der sich herausstellte, dass mehrere Unterschriften nicht eigenhändig erfolgt waren. Die anwesenden Geistlichen hatten alter Gewohnheit gemäss auch für die abwesenden und kranken Amtsbrüder unterzeichnet. Auf Anraten Oberamtmann Fischingers unterliess die Regierung eine Bestrafung der Fehlbaren.

staatliche Klassifikation festsetzte. Diese Klassifikation erfolgte für alle Staatspfründen je nach Grösse der Bevölkerung, je nach Umfang des Pfarrbezirkes und den Pfarrverrichtungen in vier Klassen, deren erste nicht unter 2000 Franken, deren zweite nicht unter 1800 Franken, deren dritte nicht unter 1500 Franken und deren 4. nicht unter 1000 Franken anzuschiessen war. Es ist bemerkenswert, dass bei Festsetzung der Klassifikation nicht die Grösse des Pfrundgutes, sondern gemäss revolutionärer Anschauung lediglich die Arbeitslast des Pfarrers ausschlaggebend war. Der Geistliche hatte nun den Zehntenbezug, der oft mit Unannehmlichkeiten verbunden war, an den Staat abgetreten und wurde von diesem in direktem Besoldungsverhältnis entlohnt.¹¹⁶ Dieses Dekret zeigt einmal mehr, wie überlegen sich der Staat dem kirchlichen Recht gegenüber fühlte und mit welcher Eigenmächtigkeit er in allen kirchlichen Bereichen auftrat.

Das verrät auch der Gesetzesvorschlag über das Besoldungswesen vom Jahre 1805. Der Fürstbischof von Basel sah ein derartiges Gesetz als von zu schwerwiegenden Folgen begleitet an. Er war nicht bereit, ohne Zustimmung des Nuntius oder direkte Rücksprache mit Rom dem Gesetzesvorschlag beizupflichten. Ein solches Gesetz hätte nicht nur den Satzungen des kanonischen Rechtes widersprochen, sondern es wäre dadurch im Fricktal eine für das Gebiet der ganzen Schweiz einmalige Neuerung getroffen worden. Damit wäre die Geistlichkeit, besonders in Notzeiten, Gefahr gelaufen, den Grossteil ihres Einkommens zu verlieren.¹¹⁷

Der Gesetzesvorschlag wurde — obwohl eine Anzahl Doktriniere sich über die Erklärung des Bischofs von Basel hinwegsetzen wollten — verworfen und das Dekret des Grossen Rates vom 28. Juni 1804 auch für die Zukunft als Richtschnur genommen.¹¹⁸

Völlig ungenügend war die Bezahlung der Pfarrverweser. Gemäss einer josefinen Verfügung von 1783 erhielt ein Pfarrverweser 25 fl. rhein. im Monat. Daraus vermochten mehrere Pfarrverweser nicht einmal Kost und Logis herauszuschlagen. Die aargauische Regierung erhöhte die Besoldung der Pfarrverweser auf monatlich 48 Franken.¹¹⁹

d) Unterhalt der Pfrundgebäude und Kirchen. Da der Patron gewöhnlich auch Zehntherr war, besass er die Pflicht des Unterhaltes der

¹¹⁶ Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 595—597 Nr. 265.

¹¹⁷ STAA KW 5 A 64, Didner an Reg., 18. Sept. 1808.

Der Bischof von Konstanz stimmte dem Entwurf bedingungslos bei. Doch gehörten zu seinem Sprengel nur die beiden Staatskollaturen Wohlenschwil und Birnenstorf.

¹¹⁸ STAA KW 5 A 64, 7. Juni 1805.

¹¹⁹ STAA KW 5 D 38, 4. Juni 1812.

Pfrundgebäude und Kirchen.¹²⁰ Die Baupflicht war eine der schwersten Lasten des Patrons, was sich besonders bei Neubauten zeigte. Die Pfrundgebäude hatte der Staat auf Staatskollaturen allein zu unterhalten, ausgenommen in Gansingen. Bei Kirchenbauten war der Chor vom Patron, das Langhaus von der Gemeinde zu erbauen. Die Kirchenfabrik hielt Turm und Sakristei in baulichem Unterhalt. Die Gemeinden hatten die Hand- und Fuhrfronen unentgeltlich zu leisten.¹²¹

Während der Mediation und Restauration blieb fast kein Pfrundhaus ohne bauliche Veränderung. Es war eine baufreudige Zeit. Das erfuhren auch die zahlreichen Kirchen und Kapellen.

3. Kapitel. Die Hilfspriester

Nach dem Verschwinden der Kapuzinerklöster in Rheinfelden und Laufenburg machte sich ein starker Mangel an Aushilfskräften für die Seelsorge bemerkbar.

Wohl versuchte sich der Priester *Josef Anton Studer* aus Wangen im Kanton Solothurn durch seine uneigennützigere Hilfsbereitschaft in dieser Hinsicht zu betätigen. Er hatte sich um 1800 in Wallbach niedergelassen und wohnte in einem Gartenhäuschen. Für Nahrung und Kleidung sorgte er selbst. Seine Seelsorge galt vor allem der Ortschaft Wallbach, die zur Pfarrei Mumpf gehörte. Gerne eilte er den Pfarrern zu Hilfe, die ihn um solche anriefen. Obwohl er kein Beneficium besass, verlangte er niemals Lohn für seine Arbeit. Als er endlich älter und presthafter geworden war, sprach ihm das Fricktaler Ruralkapitel eine Jahresunterstützung von 80 Franken zu.¹²² Es bat die Regierung, ebenfalls nach ihren Kräften den verdienten Priester zu unterstützen. Diese nahm die Gelegenheit wahr, hielt die Gemeinde Wallbach, für deren Wohl Studer die besten Lebenskräfte verzehrt hatte, an, auch etwas zur Verschönerung des Lebensabends dieses verdienten Mannes beizutragen, und bewilligte ihm bis zu seinem Ableben alljährlich auf erneutes Gesuch des Ruralkapitels eine Unterstützung von 150 Franken.¹²³

Mit Einverständnis der bischöflichen Kurie und des Kapitels rief die Regierung durch Dekret vom 26. Juni 1814 zwei Hilfspriesterstellen ins Leben, deren Besetzung sie sich selbst vorbehielt und die sie aus den Interessen des fricktalischen Religionsfonds besoldete. Beide Hilfspriester

¹²⁰ *Heuberger*, l.c. S. 15—17.

¹²¹ *Hagenbuch*, l.c. S. 23.

Der Benefiziat war nur bau- und unterhaltungspflichtig, wenn sein Einkommen die «congrua» überstieg, oder wenn er selbst Dezimator war. Dies traf im Fricktal nur für Gansingen und Obermumpf zu.

¹²² STAA, Prot. kath. Kirchenrat, 11. Nov. 1825.

¹²³ STAA KiKo-Akten, Reg. an Ruralkapitel, 16. Okt. 1826.

bezogen jährlich je 800 Franken nebst freier Kost und Logis, die ihnen der sie zur Aushilfe angerufene Pfarrer zu entrichten hatte.

Bald sahen Regierung und Klerus ein, dass zwei Hilfspriester unmöglich zwei Kapuzinerklöster ersetzen konnten, obwohl ihr Wirkungsfeld allein auf das Fricktaler Kapitel beschränkt war. Das Dekret vom 28. Dezember 1822 erhöhte die Zahl der Hilfspriester auf vier. Sie bezogen einen Gehalt von je 400 Franken und wurden vom Kleinen Rat ernannt. Dazu kam noch ein Zuschlag von je 100 Franken für Wohnung und Holz. Ueber ihren Einsatz hatte der Dekan zu bestimmen. Die Pfarrer hatten beim Dekan den Hilfspriester anzufordern. Der Dekan verteilte sie je nach Bedürfnis in die Pfarreien. Es wurde ihnen ein gewisser Ort zum Wohnen vorgeschrieben, eine sogenannte Station. Den Wohnsitz innerhalb der Ortschaft durften sie selbst wählen. Es war ihnen nur verboten, dauernd in einem Wirtshause zu wohnen.¹²⁴

4. Kapitel. Die geistliche Gerichtsbarkeit¹²⁵

Das Wesen der Kirche fordert, damit alle Mitglieder und Organe treu zu ihrer Pflicht stehen, eine Kirchenzucht. Diese bezweckt notwendigerweise die Wahrung der Bekenntniseinheit, die Aufrechterhaltung der Sozialordnung in der kirchlichen Gemeinschaft und insbesondere in seelsorgerlicher Hinsicht die Wahrung des christlichen Lebenswandels. Das kirchliche Lehramt leitet diese Befugnis aus eigener Machtvollkommenheit und nicht von der staatlichen Hoheit her ab. Daher ist die Wahrung der Kirchendisziplin oder die geistliche Gerichtsbarkeit eine spezifisch *innerkirchliche* Angelegenheit.¹²⁶

Freiwillig unterstellt sich der Geistliche durch die Tonsur dem bischöflichen Krummstab und so anerkennt er als unterstes Glied der Hierarchie die Jurisdiktion und Obergewalt des Bischofs. Es ist daher keine Frage, dass der Geistliche bei geistlichen Vergehen nur der geistlichen Jurisdiktion und dem geistlichen Gericht unterstehen kann. Der Geistliche ist aber nicht allein Mitglied der Kirche. Als Individuum ist er auch Glied des Staates. Als Glied des Staates untersteht er dessen Gesetzen, insofern sie den bürgerlichen Bereich berühren und mit dem göttlichen Gesetz nicht in Widerspruch stehen. Begeht daher der Geistliche Verbrechen gegen staatliche Gesetze oder gegen die Mitmenschen,

¹²⁴ STAA KW 1 F 27, Dekret vom 26. Brachmonat 1816; Vollziehungsdekret vom 1. Januar 1817; Rapport Weissenbachs vom 22. Brachmonat 1816. — Aarg. Ges. Slg. 1847 Bd. 2 S. 590—592 Nr. 263 A und B.

¹²⁵ Wir betrachten hier das geistliche Gericht nur in Hinsicht seiner Strafgewalt gegen Kleriker.

¹²⁶ Lampert, l.c. I, S. 191—196.

so steht die Gerichtsbarkeit dem Staate zu. Als Seelsorger ist der Geistliche Priester und Bürger zugleich. Begeht er Verbrechen, die sich gegen beide Gewalten richten, die geistliche und die weltliche, so wird er von beiden beurteilt.¹²⁷

Das war die rechtliche Grundlage der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Zeit Kaiser Josephs. Wenn die Verbrechen gegen den Staat gerichtet waren, so war das Beisein eines geistlichen Kommissärs gestattet, der jedoch von staatlicher Seite streng bewacht wurde, damit er sich nicht in die Erkenntnisse und Weisungen «quoad temporalia» einmische.¹²⁸

Dieselben Rechtsnormen waren massgebend für Gerichtsfälle, die sich in der Mediation und Restauration im Fricktal abwickelten.

1. Fall Zirn:

Pfarrer Karl Zirn von Tettwang hatte als Strafe für seinen unpriesterlichen Lebenswandel die Diözese Konstanz verlassen müssen. Nach seiner Permutation nach Eiken war seine Besserung nicht von langer Dauer. Als er rückfällig wurde, suspendierte der Bischof den Pfarrer. Mit der Urteilspublizierung war Dekan *Mösch* beauftragt worden. Als Pfarrer Zirn den Empfang des Urteils schriftlich bestätigte, erklärte er dem Dekan, er werde sich gegen dieses Urteil beim Appellationsgericht in Aarau beschweren, da er weder das Urteil des Bischofs noch ein Regierungskonklusum in dieser Hinsicht anerkennen könne, indem nach der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 Artikel 2 über öffentliche Gewalten seine Angelegenheit durch den Zivilrichter, welchen das Appellationsgericht darstelle, entschieden werden müsse. Das Urteil trete erst nach Entscheidung durch das Appellationsgericht in Kraft und er anerkenne den Pfarrverweser Meyer nicht, lasse ihn aber in Rücksicht auf Bischof und Regierung seines Amtes walten, wenn es seinen Rechten unbeschadet geschehe.¹²⁹

Am 7. Juli 1807 wurde Pfarrer Zirn von Generalprovikar Didner aufgefordert, sich am 9. Juli bei ihm in Rheinfeldern zu stellen. Er leistete dem Befehl Folge in der Hoffnung, über Dinge befragt zu werden, die seine Verrichtungen als Pfarrer betrafen. Wie erstaunte aber Pfarrer Zirn, als er vom Generalprovikar über Dinge befragt wurde, die seiner Meinung nach nur dem Zivilrichter unterstanden. Aus persönlicher Achtung vor dem Generalprovikar, teils um ihn von der Nichtigkeit seines Verdachtes zu überzeugen, beantwortete sie der Pfarrer. Es war ihm unbegreiflich, dass wenige Tage später ein Urteil erschien, das seine ganze Existenz in Frage stellte, da beim Verhör nichts gegen seine Pfarrverrichtungen vorkam, die allein dem Spruche des Bischofs unterworfen

¹²⁷ *Petzek* I, S. 473—474; II. S. 314—319.

¹²⁸ *Geier*, l.c. S. 75.

¹²⁹ STAA KW 4 B 22, Bischof an Reg., 27. Juli 1807.

seien. Er wurde zum zweitenmal zur Rechenschaft gezogen und dem Urteil gemäss für Dinge bestraft, die schon längstens abgetan waren.¹³⁰ «Der entsetzt werden soll», schrieb Pfarrer Zirn an die Regierung,¹³¹ «ist auch Bürger des Staates, in dieser Eigenschaft gehört er dem Staate zu, seine Entsetzung trifft nicht nur seinen Zivilstatus und bürgerliche Ehre, sondern auch seine zeitlichen Einkünfte; über diese Dinge kommt sowohl Kenntnis als Disposition dem Staate oder der Landesregierung zu. Ueberhaupt kann eine so wichtige Bestrafung, als die Pfarrentsetzung ist, ohne gemeinschaftliche Untersuchung und spezielle Begnehmigung der Landesregierung nie statt haben. In der Hinsicht ist der Pfarrer in doppelter Eigenschaft als Priester und als Staatsbürger an die Landesregierung, die ebenfalls in der doppelten Eigenschaft als Beschützerin der im Staate liegenden Kirchen und ihrer Diener und als höchste Zivilbehörde zu betrachten ist, seinen Rekurs im Falle einer ungerechten Bedrückung oder widerrechtlichen Strafe zu nehmen berechtigt.»

Hier wäre es für die Landesregierung ein Leichtes gewesen, unter irgend einem Vorwand einzugreifen und die geistliche Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen. Der Vorsteher des katholischen Kirchendepartementes, *Fidel Weissenbach*, lehnte es in seinem Gutachten¹³² eindeutig ab, da Pfarrer Zirn den Rekurs weder an die Regierung selbst, noch nach Rom ergriffen habe. Weil Zirn überhaupt bloss an eine Apellation nach Rom gedacht habe, anerkenne er das geistliche Forum. Nach dem angenommenen Grundsatz hatte die Regierung die Kompetenz des Bischofs als geistlichen Richter anerkannt und konnte ihm die landesherrliche Handbietung zur Vollziehung dieses Urteils ebensowenig als einer andern kompetenten Behörde entziehen. Zirn wurde vom Bezirksamtmann von Laufenburg gezwungen, seine Pfründe zu verlassen. Er zog sich trostlos nach Murg zurück.

Eindeutig hatte die Regierung im Falle Pfarrer Zirns den josefinen Grundsatz anerkannt, dass innenkirchendisziplinarische Vergehen einzig dem Spruche des Bischofs unterstanden.

2. Fall Brentano.¹³³

Dass sie diesen Grundsatz bei Pfarrer Bentano nicht mehr anerkennen wollte, geht auf den starken Einfluss des liberalen Schulrates zu-

¹³⁰ Eines dieser Vergehen war eine ungesetzliche Kopulation, welches das Bezirksgericht Laufenburg im Auftrag der Regierung untersuchte und beurteilte, ohne dass das geistliche Gericht Gelegenheit zum Eingreifen besass. Zirn erfüllte das Urteil. — Der Kl. Rat sprach dem Bezirksgericht über diesen Gerichtsfall sein Wohlgefallen aus, weil er allein *politisch* erledigt werden konnte. — STAA, Prot. Kl. Rat, 17. März 1806.

¹³¹ STAA KW 4 B 22, Zirn an Reg., 30. Aug. 1807.

¹³² STAA KW 4 B 22.

¹³³ STAA KW 1 D 29.

rück.¹³⁴ Wie in verschiedenen Bezirken schulfreundliche Pfarrer, so hatte auch Brentano in Gansingen die Aufgabe übernommen, ein Landschullehrerinstitut zu führen. Bald kamen Gerüchte in Umlauf, dass Brentano in der Naturlehre Dinge darlege, die der katholischen Religion widersprächen.¹³⁵ Dekan *Winter* und Pfarrer Häselin¹³⁶ schritten zur Anzeige bei der Kurie und dem katholischen Kirchendepartement. Die Regierung liess durch den Laufenburger Bezirksamtmann ein Protokoll aufnehmen, das die Unschuld Brentanos dartun sollte. Ein von kirchlicher Seite aufgenommenes widerlegte sie. Dass die Regierung in diesem Falle das geistliche Gericht nicht anerkennen wollte, ging auf den Schulrat zurück, der behauptete, Brentano könne als Leiter des Schullehrerinstituts kirchlich nicht bestraft werden. Brentano war aber in erster Linie Pfarrer und Seelsorger, nur nebenamtlich Vorsteher des Landschullehrerinstituts. Es ist Sache der Kirche, über die Reinheit der Glaubenslehre zu wachen, wenn der Pfarrer sie auch in der Schule auslegt. Die kirchliche Strafe war keineswegs entehrend. Der bischöfliche Offizial hatte Pfarrer Brentano acht Tage geistliche Exerzitien im Kloster Dornach auferlegt. Brentano erklärte sich bereit, sich den Exerzitien zu unterziehen, verdrehte aber die Tatsachen vor dem Schulrat. Dekan Winter und Pfarrer Häselin erhielten von der Regierung einen strengen Verweis. Diese hielt damit die Sache für abgetan. Als der Schulrat aber sah, dass die geistliche Behörde in ihrem Vorhaben weiterschritt, suchte er nach Mitteln, «die ungemässigten Ausbrüche geistlicher Despotie zu zügeln und solche unleidliche Missbräuche zu unterdrücken». Er schlug dem Kleinen Rate daher 1. sofortige Absetzung und Nichtanerkennung des Provikars Tschann vor, der sich mit regierungsrätlicher Genehmigung einen Nachfolger aus dem Klerus des Kantons Aargau selbst bestimmen könne, da es sehr ungeschickt sei, dass ein Solothurner Provikar sei, der den Befehlen der Landesregierung nicht strikte Folge leiste und über die aargauische Geistlichkeit verfüge. Auch soll 2. die ehemals im Fricktal in Kraft gestandene Verfügung, dass kein Geistlicher ohne landesherrliche Genehmigung von seinen Oberen in Untersuchung gezogen werden könne, wieder neu eingeschärft werden.¹³⁷ Der Kleine Rat wagte es

¹³⁴ *Jörin*, (*Argovia* 53) S. 37 begeht den Fehler, den Fall Brentano allein zu betrachten und losgelöst von der übrigen Gerichtspraxis aus einem Einzelfall allgemeine Schlüsse zu ziehen. Dass ein Historiker niemals aus einem Einzelfall allgemeine Schlüsse ziehen darf, dürfte bekannt sein.

¹³⁵ Dass Pfarrer Brentano antikatholische Lehren verfocht, kann nach der Lektüre seiner persönlichen Schriften nicht geleugnet werden. Vgl. Brentano, Beiträge zur Geschichte der Tal- und Kirchengemeinde Gansingen. Mskr.

¹³⁶ *Jörin*, l.c. las S. 38 statt Häseli(n) irrigerweise Häfeli.

¹³⁷ Das Hofdekret Kaiser Leopolds II. vom 17. März 1791 verlangte, dass Fehler der Geistlichen zuerst der geistlichen Behörde gemeldet werden sollten, damit die bischöflichen Rechte nicht geschmälert wurden.

nicht, den Provikar abzusetzen, da es sich bei der Vorladung Brentanos vor den Provikar nicht um ein geistliches Gericht, sondern ein blosses Zusichrufen zu väterlicher Ermahnung und Zurechtweisung zur Pflicht gehandelt hatte. Der Kleine Rat versicherte dem Bischof, dass er die Vorladung eines Geistlichen vor die vom Bischof bezeichnete Behörde im Kanton auf vorläufiges Ansuchen nicht verweigern werde. Denselben Grundsatz liess er durch die Oberämter an alle Pfarrgeistlichen des Fricktals bekanntmachen.¹³⁸

Noch einmal erregte zu Beginn der 20er Jahre ein neues Verfahren gegen Pfarrer Brentano gewaltiges Aufsehen. Mehrere pastorelle Unklugheiten Pfarrer Brentanos führten zu einem argen Zerwürfnis mit seinen Pfarrkindern in Gansingen. Achtzehn Männer der Gemeinde erschienen bei Ammann Obrist und erklärten, sie seien die ältesten Männer im Dorfe und wüssten nicht, zu welcher Stunde sie vor den göttlichen Richterstuhl gerufen würden. Daher hätten sie eine geistliche Hilfe für ihre Seelen nötig. Pfarrer Brentano könne ihnen diese Hilfe nicht leisten, weil sie seiner Taten wegen bis ins Aeusserste mit ihm verfeindet seien. Diese Männer gelangten an die geistliche Oberbehörde mit der Bitte, es möchte ein Kapitelsvikar nach Gansingen geschickt werden. Bereits am 30. März 1821 traf ein Kapitelsvikar in Gansingen ein. Am Tage vorher drangen 60 Gansinger lärmend und tobend in das Haus des Ammanns ein und verlangten mit groben Ausdrücken Absendung einer schriftlichen Klage nach Aarau und Schönenwerd. Denselben Wunsch äusserte eine Gemeindeversammlung und erhob ihn zum Beschluss. Mit Abfassung der Klage wurde der Advokat *Lang* von Aarau betraut. Die 19 Klagepunkte wurden von der versammelten Gemeinde gutgeheissen und an geistliche und weltliche Obrigkeit eingegeben. Schon am 2. Mai wiederholte die Gemeinde die Klage bei Regierung und Bischof, wie in der Folgezeit noch öfters. Geistliche wie weltliche Behörde fällten keinen überstürzten Entscheid. Die Gansinger wurden ungeduldig und besuchten die Pfarrkirche nicht mehr, sondern eilten zum Gottesdienst in auswärtige Kirchen. Am 3. September 1821 hielt Oberamtman Bachmann von Laufenburg in der Kirche Gansingen eine Gemeindeversammlung ab und forderte die Bürger solange zum Gehorsam auf, bis geistliche und weltliche Obrigkeit ein Urteil gesprochen hätten. Er untersagte im Namen der Regierung eine Klage in dieser Sache bei kirchlichen Stellen ausserhalb des Aargaus. Damit waren gemeint sowohl der Bischof in Offenburg, als sein Koad-

¹³⁸ Trotzdem beanspruchte der Bischof von Basel das Recht, einen Geistlichen wegen Pflichtvernachlässigung und leichteren Fehlern vor sich rufen zu können, ihn zu ermahnen und ihm nötigenfalls geistliche Exerzitien vorzuschreiben. Der Bischof anerkannte den Beschluss der Regierung nur für den Fall, dass gegen einen Geistlichen eine förmliche geistliche Untersuchung und Bestrafung erfolgte.

jutor in Solothurn und der Nuntius in Luzern. Obwohl der Oberamt-
mann die Gansinger zum Besuch des Pfarrgottesdienstes, der Christen-
lehre und der Schule anhielt, besuchten sie weder den Pfarrgottesdienst
noch schickten sie die Kinder in die Schule. Endlich erschien die schon
lang erwartete Untersuchungskommission, bestehend aus dem Kanzler
des Generalprovikars und dem Oberamtman Bachmann von Laufenburg
in Vertretung der Regierung. Die Untersuchung dauerte volle 15 Tage.
Geistliche und weltliche Behörden setzten Pfarrer Brentano in seinen
kirchlichen Funktionen wieder ein. Das Volk aber blieb halsstarrig und
erging sich in groben Schmähungen und Beschimpfungen sowohl des
aufgeklärten Pfarrers Brentano, als der Regierung und der geistlichen
Oberbehörde. Mehrere Unruhestifter mussten verhaftet und ins Gefängnis
gesteckt werden. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung wurde
ein ständiger Landjägerposten errichtet.

Inzwischen griff die Beunruhigung weiter um sich. Am 26. Dezember
1821 versammelten sich im Gemeindehaus 50 Gansinger zu einer gesetz-
widrigen Gemeindeversammlung und schickten eine Deputation — natür-
lich ohne Erlaubnis der Regierung — an den bischöflichen Koadjutor
Glutz in Solothurn. Diese Deputation hatte keinen Erfolg. Als die Unruhen
den Siedepunkt erreichten, traf ein Landjägerkommando von 9 Mann
in Gansingen ein, um Ruhe und Ordnung herzustellen. Fünf Mann dieses
Kommandos blieben zwölf Tage in Gansingen, während vier nach fünf
Tagen schon wieder zurückgezogen wurden, da die Gemeindeversammlung
mit 109 gegen eine Stimme der Regierung Gehorsam versprochen hatte.
Am 22. Februar 1822 fällte die Regierung im Einverständnis mit der
geistlichen Oberbehörde das Urteil und entsetzte die beiden Gemeinderäte
Urban Hollinger und Josef Egg ihres Amtes, während mehrere Läster-
mäuler ins Gefängnis wanderten und die Gemeinde die weltliche Unter-
suchung und Exekution mit 493 Franken 77½ Rappen bezahlte. Die Re-
gierung bezeugte auch Pfarrer Brentano ihr Missfallen wegen des unvor-
sichtigen Benehmens und verurteilte ihn zur Bezahlung der geistlichen
Untersuchungskosten. Damit war aber keine der Parteien befriedigt.
Pfarrer und Volk misstrauten einander und brachten sich gegenseitig
die notwendige Achtung nur schwer entgegen. Daher permutierte Pfarrer
Brentano nach Laufenburg.

Die Beantwortung der Schuldfrage fällt nicht leicht. Pfarrer Bren-
tano wie einzelne Gansinger tragen die Schuld, denn beide Teile gingen
zu weit. Dieses Zerwürfnis wäre unterblieben, wenn gewisse Bürger und
Einzelfamilien ihren Racheplänen gegen den Pfarrer nicht freien Lauf
gelassen hätten. Andererseits darf angenommen werden, dass Pfarrer Bren-
tanos josefine Gesinnung und leidenschaftliche Natur die Flamme der

Rache noch schürte, so dass ein Vorgehen von Seiten der Gansinger gegen ihn auch in religiöser Hinsicht begreiflich erscheint.¹³⁹

Dieser zweite Gerichtsfall Brentano zeigt deutlich, dass die aargauische Regierung auch in der Restaurationszeit entgegen der Ansicht mehrerer Autoren gewillt war, die Oberhoheit des Staates über die Kirche nicht preiszugeben.

3. Fall Wunderlin.

Pfarrer Wunderlin mahnte 1814 in der Kirche von Mumpf zu bürgerlicher Ruhe und warnte vor Blutvergiessen. In einer Beschwerde an die Regierung hatte er 1813 geschrieben: «Nun sind Sie, hochgeachtete Herren, Präsident und Räte der Patron von der Pfarrei zu Mumpf mittelst der Staatsumwälzung geworden . . .»¹⁴⁰ Wegen persönlicher Streitigkeiten mit Propst Challamel stand er auch mit der bischöflichen Kurie nicht in bestem Einvernehmen. Die Regierung leitete gegen Pfarrer Wunderlin wegen ruhestörerischen Verhaltens eine bezirksgerichtliche Untersuchung ein.¹⁴¹ Die Untersuchung fand in Mumpf statt und wurde von Bezirksstatthalter Wohnlich aus Rheinfelden geführt. Auf Verlangen des bischöflichen Offizialates wohnte ihr Chorherr Pur als bischöflicher Kommissär bei. Oberamtmann Fischinger achtete darauf, dass Kommissär Pur sich in die Untersuchung nicht einmischte und nur als Zeuge waltete.¹⁴² Auf Wunsch der Regierung wurde Pfarrer Wunderlin seiner Pfründe entsetzt.¹⁴³ Dadurch geriet er, weil die Pfarrei Mumpf nur 589 Franken Einkommen abwarf und der Vikar davon 500 Franken beziehen sollte, in bitterste Not. Die Regierung leistete darum die halbe Besoldung des Vikars aus der Staatskasse. Wunderlin erlangte bis zu seinem Lebensende nie mehr den vollen Genuss seiner Pfründe, obwohl sich die geistliche Oberbehörde mehrmals bei der Regierung für ihn eingesetzt hatte.¹⁴⁴

4. Fall Herrsche und Saxer.

Brentano, der Stadtpfarrer von Laufenburg, sah sich 1823 veranlasst, gegen den dortigen Kaplan Herrsche¹⁴⁵ zu klagen, dass er nicht einmal priesterliche Kleidung trage, nur an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe lese und die Kinder vom Besuch des Religionsunterrichtes bei ihm abhalte. Auch der Stadtrat äusserte Klagen über seinen Haushalt und seinen Lebenswandel. Aehnliche Klagen liefen gegen Kaplan und

¹³⁹ PFA Gansingen, Bezirksrichter Obrists Chronikon I S. 141—159.

¹⁴⁰ STAA KW 5 E 8, Wunderlin an Reg., 18. Juni 1813.

¹⁴¹ STAA, Prot. Kl. Rat, 22. Sept. 1814.

¹⁴² l.c. 6. Okt. 1814.

¹⁴³ l.c. 1. Juli 1815.

¹⁴⁴ STAA KW 1 F 8.

¹⁴⁵ STAA KiKo-Akten: Brentano an KiKo, 25. Januar 1823.

Sekundarschullehrer Philipp Saxer¹⁴⁶ ein, der als Kandidat der Theologie 1825 eine Sekundarlehrerstelle in Laufenburg erhielt und der, ohne ein Seminar besucht zu haben, zum Priester geweiht wurde. Nach einer Untersuchung durch Dekan Koch und Jurat Müller verlangte Provikar Wohnlich von ihnen eine schriftliche Meditation über die Pflichten eines Priesters. Die beiden Kapläne weigerten sich aus Starrsinn gegenüber allen Mahnungen ihrer kirchlichen Obern, diese Meditation dem Generalprovikar einzusenden. Das Generalprovikariat nahm bei der Untersuchung auch auf das Verschulden Pfarrer Brentanos Rücksicht. Hinsichtlich der Schulzerwürfnisse überliess es die Beschwerden der für diesen Bereich kompetenten Behörde, dem Schulrat. Als Priester jedoch konnte sie das Generalprovikariat zu einer derartigen, gewiss für jeden Priester fruchtbringenden Meditation anhalten.¹⁴⁷ Auf Antrag des katholischen Kirchenrates drang die Regierung auf Erfüllung der Forderungen Provikars Wohnlich. Die beiden Kapläne schrieben ihre Meditation und überreichten sie dem Generalprovikar. Ebenso versagte die Regierung beim Vorgehen gegen Hilfspriester Wegmann ihre Mithilfe nicht.¹⁴⁸

Hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit zeigte sich die josefine Einstellung der aargauischen Regierung deutlich, die wieder einmal auf die strengen Gesetze Kaiser Joseph II. hinwies, um einerseits die moderierte Gesetzgebung Leopold II. zu umgehen, andererseits aber ihre Oberhoheit der Kirche gegenüber auch in diesem Bereich zu behaupten. Wie gerne sie auch die geistliche Gerichtsbarkeit völlig umgangen hätte, die Zeitverhältnisse sprachen doch noch dagegen.¹⁴⁹ In den Köpfen einiger aargauischer Staatsmänner schlummerten schon jene Tendenzen, die einige Jahrzehnte später zur Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit führten.

5. Kapitel. Die Kapitelsverhältnisse

Der Klerus des Fricktals, Leuggern inbegriffen, bildete das Ruralkapitel Siss- und Frickgau. Es versammelte sich alljährlich ordnungsgemäss zu einer Anzahl Kapitelsversammlungen. Seine Vorgesetzten bil-

¹⁴⁶ *Philipp Saxer* von Sarmenstorf, geb. am 28. Apr. 1800, erhielt seine erste Bildung in Sursee. Im Kloster Muri zählte P. Josef Keller zu seinen Lehrern. Die höhere Ausbildung genoss er in Luzern bei den Professoren Widmer, Schmid, Estermann, Kopp, Kaufmann, Gügler und Salzman. Nach dem Besuch der Universität Landshut liess er sich am 21. Dez. 1825 in Freiburg i. Ue. zum Priester weihen. 1825—1835 wirkte er als Sekundarlehrer in Laufenburg, 1836 als Kaplan in Kün ten und 1839 als Pfarrer in Wislikofen. 1859 wurde er Pfarrer in Würenlingen, 1848 Kämmerer und 1856 Dekan. Er starb am 6. Nov. 1868 als Chorherr in Zurzach.

¹⁴⁷ STAA KW 2 A 35, Wohnlich an Kl. Rat, 20. Juni 1828.

¹⁴⁸ STAA, Prot. Kl. Rat, 3. Jan. 1828.

¹⁴⁹ Vgl. 2. Abschnitt 4. Kapitel, Anm. 130.

deten Dekan, Kämmerer, zwei Juraten und ein Sekretär. In ihren Reihen finden sich wenige Josefiner, sie gehörten mehr zur ultramontanen Richtung.

Das Fricktaler Kapitel stellte eine merkwürdige Mischung von Geistlichen dar. Von Einheimischen abgesehen, setzte es sich zusammen aus Schwaben und Schweizern. Es waren zahlreiche Exreligiöse unter den Sekulärklerus gemischt. Sehr häufig wurden Priester aus der Konstanzer der Basler Diözese inkardiniert. Dazu gesellte sich der Gegensatz, der von der Ausbildung und geistigen Einstellung herkam. Es gab Geistliche, die unter ihresgleichen keine Freundschaft suchten, ihren Amtsbrüdern misstrauten und die alten Kapitelsgewohnheiten missachteten. «Unter den Geistlichen suchte ich keine Freunde», schreibt Pfarrer Brentano,¹⁵⁰ «hätte ich auch solche darunter werben und finden können, so wäre eine solche Freundschaft nicht lange bestanden. Meine Abneigung gegen Geistliche konnte ich niemals ganz unterdrücken, vermutlich, weil ich als Mitglied der Kaste die Leutchen zu gut kannte, und es mir von jeher unmöglich war, mit ihnen zu glauben oder wenigstens wegen dem Brotkorb ihren Nichtglauben zu heucheln, weil ich unter ihrer Perücke nur zu oft ihre wahre Gestalt beguckt habe, besonders waren Tiara und Infule mir zum Aerger.» Ein Teil der Geistlichkeit, von den geistigen Strömungen der Zeit mitgerissen, huldigte den neuen Prinzipien. Wieder andere hielten streng am Hergebrachten fest. Das waren die Geistlichen, die zu Unrecht als ultramontane Köpfe oder als Römlinge verschrien waren. Dritte fanden das Gute, wo es sich ihnen darbot, und schufen eine Synthese zwischen dem Alten und Neuen.

Diese verschiedenen Geister zu einer fruchtbaren Kapitelsversammlung zusammenzurufen, wurde immer schwieriger. Und so unterblieben sie immer häufiger und wurden unfruchtbar. «So sehr es zu wünschen wäre», schrieb Pfarrer Häselin an die Regierung,¹⁵¹ «dass die bestehenden Kapitelsstatuten verbessert, im Ganzen auf das genaueste befolget und somit alljährlich eine ordentliche Versammlung gehalten werden möchte, so konnte eine ordentliche Versammlung wegen bis anhin bestehender Unordnung, wegen der ganz geteilten Ansichten und Entgegenwirken auch aller guten, dem hohen Berufe des Pfarramtes zweckmässigen Anträgen und Vorschlägen, so doch allerdings der Beratung würdig... bei solcher Gestalt der Sachen, wo gewöhnlich die Gemüter nur noch mehr gegenseitig aufgereizt, statt Eintracht und Liebe gepflanzt werden sollte, nicht wohl gewünscht werden.» Einen neuen Aufschwung begann das Kapitelsleben erst 1831 zu nehmen, als in der Kapitelsver-

¹⁵⁰ Brentano, l.c. S. 52.

¹⁵¹ STAA KiKo-Akten, Häselin an Reg., 21. Mai 1827.

sammlung vom 27. Juli in Anwesenheit Provikar Wohnlichs die Revision der Kapitelsstatuten, die Errichtung einer Kapitelsbibliothek und einer Lesegesellschaft beschlossen wurde.¹⁵²

Dass von einem derart in geistiger Hinsicht zerspaltenen Priesterkapitel kein geschlossener Widerstand möglich war, wird jedem Einsichtigen klar sein. Das einzig gemeinsame, das vom Fricktaler Kapitel unternommen wurde, war die Einreichung einer in ernstem Tone gehaltenen Bittschrift und Protestation gegen die Verringerung des Pfrundeinkommens. Doch Pfarrer Brentano untergrub dieses Vorgehen,¹⁵³ Häufigeren und stärkeren Widerstand gegen die Regierung und deren Kirchenpolitik leisteten einzelne Geistliche. Als erster wehrte sich Vikar Trüb in Leuggern gegen die Zersplitterung des dortigen Rosenkranzbruderschaftsvermögens. Die Regierung entschloss sich, an Vikar Trüb ein Exempel zu statuieren. Sie veranlasste Pfarrer Délévielleux, Vikar Trüb zu entlassen, obwohl die Gemeinde Leuggern bat, diesen ausgezeichneten Vikar behalten zu dürfen.¹⁵⁴ Ein ähnlicher Fall ereignete sich in der Pfarrei Mumpf. Am 9. September 1814 erhielt Pfarrer Wunderlin von Oberamtman Fischinger, Präsident des Bezirksgerichtes Rheinfelden, eine Vorladung vor das Bezirksgericht. Pfarrer Wunderlin lehnte ein Erscheinen vor Bezirksgericht ab und kündete der Regierung seinen Gehorsam auf, indem er erklärte, er kümmere sich nicht mehr um deren Beschlüsse. Da Pfarrer Wunderlin nur noch den Bischof von Basel als seinen Richter anerkennen wollte, veranlasste der Kleine Rat dessen Absetzung.¹⁵⁵ Dass selbst Provikar Wohnlich, Mitglied des katholischen Kirchenrates, sich mit dem katholischen Kirchenrat auf mehrere Wochen entzweite, lässt eine tiefe Kluft zwischen Kirche und Staat erahnen. Während Wochen blieb Wohnlich dem kirchlichen Standpunkt gegenüber der Willkürherrschaft des katholischen Kirchenrates treu. Die katholische Kirchenratskommission plante nämlich, das eigentliche Kirchengut der Gemeinde Schupfart ohne Wissen und Erlaubnis des Bischofs als Beitrag an die Besoldung des Pfarrers von Schupfart heranzuziehen. Der Sekretär des katholischen Kirchenrates, Alois Vock, vermochte Wohnlich in einem mündlichen Gespräch wieder mit dem Kirchenrat zu vereinigen.¹⁵⁶ Eine gleichartige Erfahrung musste Pfarrer Valentin Möschi in Hornussen machen, der sich 1825 gegen die «Stunden der Andacht» und Zschokkes Schrift «Die Wirren des Jahres und des Jahrhunderts» (Aarau 1823) sowie über die Intoleranz der benachbarten Protestanten beklagte.

¹⁵² PFA Mettau, Müller, Topographie S. 286. — Das Kapitelsarchiv enthält über die josefine Zeit keine Materialien.

¹⁵³ Vgl. 2. Abschnitt 2. Kapitel Anm. 115.

¹⁵⁴ STAA Prot. Kl. Rat, 21. Juni 1809.

¹⁵⁵ STAA KW 1 F 7, Fischinger an Reg., 9. Sept. 1814; Prot. Kl. Rat, 1. Juli 1815.

¹⁵⁶ Protokoll der kath. KiKo vom 12. Nov. 1824 und 1. Dez. 1824.

Pfarrer Mösch war im Begriff, eine Verteidigungsschrift gegen Zschokke erscheinen zu lassen. Die katholische Kirchenratskommission untersagte ihm die Drucklegung, indem sich für einen Diener Christi der Friede besser als das Schwert eigne. Pfarrer Vock übernahm es, ihn in Aarau eines besseren zu belehren.¹⁵⁷ Ebenso erfolglos verliefen die Beschwerden Pfarrers Möschs hinsichtlich der Ausfälle der Aarauer Presse gegen Priester und Religion.¹⁵⁸ Mit gutem Grund darf angenommen werden, dass die aargauischen Kirchenpolitiker in den Reihen des Klerus noch manchen geheimen Gegner besaßen. Es sei hier nur an den Pfarrer Bürgin in Zeiningen erinnert, der 1803 durch das Vorgehen der aargauischen Regierung den Grossteil seines Pfarreinkommens verlor. Wenn er seine Gesinnung auch weder in Worten noch Taten zum Ausdruck brachte, so trug er doch zeitlebens eine geballte Faust in der Tasche.¹⁵⁹

Es bedurfte besonderer staatsmännischer Klugheit, alle offenen und geheimen Widerstände im Stillen zu beseitigen. Die katholische Kirchenratskommission ergänzte in dieser Hinsicht den Kleinen Rat vorzüglich, denn die glänzende Ueberredungskunst einzelner Mitglieder vermochte Konflikte zu lösen, die andere Regierungen nur mit Gewalt beseitigen konnten.

157 STAA KiKo-Akten, Vock an Mösch, 3. Febr. 1825.

158 STAA KiKo-Akten, Vock an Mösch, 4. Nov. 1823.

159 STAA 6283/14.